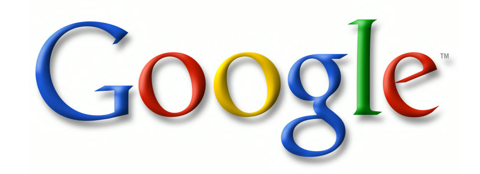



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1897.

Zu

Ciceros Briefwechsel während seiner Statthalterschaft von Cilicien.

Von

Theodor Schiche.

BERLIN 1897.

R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

1897. Programm Nr. 54.

Am 31. Juli 51 betrat Cicero seine Provinz in Laodicea (A V 15, 1; 16, 2) und schrieb an Atticus den Brief V 15 bei der Abreise aus dieser Stadt am 3. August (A V 15, 3). Die beiden folgenden Briefe an Atticus, V 16 und 17, werden meist auf denselben Tag angesetzt. Der Grund dafür wird von Gruber (Quaestio de tempore atque serie epistolarum Ciceronis, Sundiae 1836, S. 11) angegeben: Cicero sage in XV 17 ebenso wie in XV 16, dafs er vom Lager noch zwei Tagereisen entfernt sei. Nur Friedr. Hofmann (im Philologus 1860, 663) war anderer Meinung. 17 könne nicht an demselben Tage geschrieben sein wie 16; denn an dem Abfassungstage von 16 habe Cicero kaum Zeit gehabt, den einen Brief zu schreiben, und auch der Inhalt beider Briefe erlaube nicht, an gleichzeitige Abfassung zu denken. Cicero habe vielmehr, wie in 16 auf der Reise von Synnada nach Philomelium, so auch schon kurz vor der Ankunft in Synnada die Entfernung des Lagers auf zwei Tagereisen angeben können; 17 sei also vor 16 geschrieben, und zwischen beiden liege der dreitägige Aufenthalt in Synnada; die in 17 erwähnten sicheren Boten, deren Ankunft Cicero in wenigen Tagen erwartete, seien die *tabellarii publicanorum* gewesen, denen er den 16. Brief mitgab (V 16, 1). Hierauf ist folgendes zu erwidern. Dafs Ciceros Zeit auf der Reise zwischen Synnada und Philomelium so knapp gewesen sein sollte, dafs sie zwar noch zur Abfassung von V 16, aber nicht mehr zum Diktieren von V 17 gereicht habe, ist weder von Hofmann bewiesen, noch auch an sich irgend wahrscheinlich. Der Inhalt beider Briefe aber, auf den Hofmann sich für seine Ansicht beruft, zeigt, wie sogleich genauer nachgewiesen werden soll, eine so weitgehende Übereinstimmung, dafs man hieraus gerade auf die Abfassung in kurzem Abstand von einander schliefsen mufs, nicht auf das Gegenteil. Die in dem einen Briefe vorgetragenen Gedanken sind nach kurzer Zwischenzeit im Gedächtnis noch so lebendig, dafs sie sich von neuem aufdrängen; nach mehrtägigem Aufenthalt in einer Stadt, in der der Statthalter Gericht hielt, ist dies nicht in demselben Mafse wahrscheinlich. Die Annahme sodann, dafs Cicero vor dem Eintreffen in Synnada die Entfernung vom Lager ebenso habe auf zwei Tagereisen angeben können, wie auf der Reise zwischen Synnada und Philomelium, ist zu künstlich, als dafs man sie bei dem Mangel jeder Andeutung einer solchen Sachlage in den beiden Briefen für zulässig halten könnte. Was endlich die sicheren Boten betrifft, deren Ankunft Cicero nach Hofmanns Ansicht in wenigen Tagen erwartete, und die mit den 16, 1 erwähnten *tabellarii publicanorum* identisch sein sollen, so ist dies eine unzutreffende Deutung der Worte 17, 1: *Paucis diebus habebam certos homines, quibus darem litteras; itaque eo me servavi.* Dies heifst

doch: „In wenigen Tagen stehen mir zuverlässige Leute zur Verfügung, um Briefe absenden zu können; bis dahin also schiebe ich ausführliche Berichte auf“. Cicero erwartet nicht, auf der Landstrafse Briefboten zu treffen, denen er eilig etwas mitgiebt (s. 16, 1), sondern an einem bestimmten Punkte zuverlässige Leute zur Verfügung zu haben (*habebam!*), die er mit ausführlichen Berichten wegschicken kann. Die genauen Berichte, die er sich bis dahin vorbehält („*eo me servavi*“ und weiterhin: „*perscribam ad te paucis diebus omnia*“), stehen im Gegensatz zu den kurzen Mitteilungen während der Reise. Es ist auch nicht zweifelhaft, wo Cicero geeignete Leute zur Briefbeförderung vorzufinden hoffte. Liest man nämlich die beiden hier einzeln schon angeführten Sätze aus 17, 1 zusammen (*Hanc epistulam dictavi sedens in raeda, cum in castra proficiscerer, a quibus aberam bidui. Paucis diebus habebam certos homines quibus darem litteras*; *itaque eo me servavi*), so sieht man, dafs Cicero nicht schon im Lager über die geeigneten Leute zu verfügen hoffte — er hätte ja sonst geschrieben: *ibi habebam certos homines* —, sondern erst an einem Orte, der noch etwas weiter entfernt war, nämlich um soviel weiter, als die Differenz zwischen *biduum* und *pauci dies* beträgt. Dieser Ort läfst sich ausfindig machen, wenn man Ciceros Plan für die Verwendung der ersten Zeit in seiner Provinz, wie er ihn kurz vor dem Eintreffen in derselben seinem Vorgänger Appius Claudius mitteilt (ep. III 5, 4), vergleicht mit der Ausführung dieses Planes bis zu der Zeit, in der A V 16 und 17 geschrieben sind. Weil der letzte Ort, an dem sich Cicero vor Abfassung dieser beiden Briefe aufhielt, um Gericht zu halten, Synnada ist (A V 16, 2), so müssen sie auf der Reise zwischen Synnada und Philomelium geschrieben sein. Nach jenem Plane nun wollte Cicero zunächst wenige Tage in Laodicea verweilen, dann aber zum Heere reisen, so dafs er um die Iden des August bei Iconium einzutreffen hoffte. Seine Worte sind: *Deinde iter faciam ad exercitum, ut circiter Id. Sex. putem me ad Iconium fore.* Cicero sagt nicht *Iconii,* sondern *ad Iconium,* weil er ja erst zum Heere reisen, mit diesem also dann bei Iconium ein Lager beziehen will. Diesen Plan hatte Cicero, als er sich auf der Reise zwischen Synnada und Philomelium befand, soweit ausgeführt, dafs ihn bei Abfassung von A V 17 nur wenige Tage von den Iden trennen. Denn er sagt A V 16, 2: *in provinciam nos venisse scito pridie Kal. Sextiles, moratos triduum Laodiceae, triduum Apameae, totidem dies Synnadae.* Erklärt er dann in V 17, er gehe ins Lager, von dem er noch zwei Tagereisen entfernt sei, so entspricht dies seinen Worten im Brief an Appius: *deinde iter faciam ad exercitum.* Fährt er nun in diesem Brief an Appius fort: *ut circiter Id. Sext. putem me ad Iconium fore,* in dem an Atticus V 17 aber: *Paucis diebus habebam certos homines, quibus darem litteras,* so kann er mit dem Orte, wo ihm in wenigen Tagen zuverlässige Leute zur Beförderung von Briefen zur Verfügung stehen, nur Iconium meinen, bei dem er ja nach Vereinigung mit seinem Heere ein Lager zu beziehen beabsichtigt. Mit den zuverlässigen Leuten sind dann gerade nicht die Briefboten der Staatspächter gemeint, sondern Leute besseren Standes, die sich zur Zeit in Iconium aufhielten und entweder für sich Veranlassung hatten, nach dem Westen zu reisen, oder als Ciceros Untergebene diesem zur Verfügung standen. Sich für eingehende Mitteilungen an Atticus an solche Leute zu halten hatte Cicero jetzt besonderen Grund, weil die Bestellung von Briefen an seinen Freund gerade jetzt weniger einfach war als gewöhnlich. Er konnte nämlich nicht bestimmt sagen, wo der Überbringer seinen Freund treffen würde, weil dieser eine Reise nach seinen epirotischen Besitzungen vorhatte; selbst noch am 20. September (A V 18, 1) ist Cicero über seines Freundes Aufenthaltsort im Ungewissen.

Was Hofmann also anführt, um zu beweisen, dafs 16 und 17 nicht an demselben Tage geschrieben sind,. ist nicht stichhaltig. Darin jedoch stimmt Moll (De temporibus epistularum Tullianarum quaestiones selectae. Diss. Berol. 1883. S. 21) Hofmann bei, dafs auch er 17 vor 16 geschrieben sein läfst, nur nicht mit einer Zwischenzeit von mehreren Tagen, sondern an demselben Tage. 17 vor 16 anzusetzen war Hofmann veranlafst durch den vermeintlichen Hinweis auf die 16, 1 erwähnten *publicanorum tabellarii,* der 17, 1 in den Worten *paucis diebus habebam certos homines* liegen sollte. Moll führt für seine Ansicht nicht nur diesen schon widerlegten Grund, sondern auch noch einen anderen an. Er sagt: non modo 17, 1 Cicero scribit: *paucis diebus habebam certos homines, quibus darem litteras,* sed § 2 Cicero cum instituerit de abstinentia sua agere, subito se revocat his verbis: *sed nunc propero: perscribam ad te paucis diebus omnia.* Quoniam igitur de continentia sua et de administratione provinciae pluribus Cicero disserit epistula sexta decima, haec epistula non potest ante epistulam septimam decimam missa esse. Hiernach soll also der spätere Brief, der V 17 mit *eo me servavi* und mit *perscribam ad te paucis diebus omnia* angekündigt wird, in V 16 vorliegen, das Versprechen, das V 17 mit diesen Worten gegeben wird, in V 16 noch an demselben Tage erfüllt sein. Hierzu passen jedoch zunächst die Eingangsworte von V 16 ganz und gar nicht. Nicht ein erst an demselben Tage gegebenes, also hoffentlich noch nicht vergessenes Versprechen erklärt Cicero für den Grund, weshalb er unterwegs sich einen Augenblick Zeit nimmt (A V 16, 1: *surripiendum aliquid putavi spatii*), um an den Freund zu schreiben, sondern einen Auftrag (*mandatum*), ein bestimmtes Verlangen desselben. Seine Worte sind (ib.): *ne me immemorem mandati tui putares.* Wir lesen heraus, dafs Atticus es ihm zur Pflicht gemacht hat, keine Gelegenheit zur Absendung eines Briefes unbenutzt zu lassen. Ferner erklärt Cicero den Brief V 16 nicht für einen ausführlichen Bericht, wie er ihn in 17 zweimal in Aussicht stellt (§ 1 *eo me servavi,* § 2 *perscribam omnia*), sondern für das Gegenteil eines solchen, denn er sagt (16, 1): *subsedi in ipsa via, dum haec, quae longiorem desiderant orationem, summatim tibi perscriberem.* Auch merkt man in V 16 nichts davon, dafs Cicero in dem vorhergehenden Briefe ausführlich zu schreiben versprochen hat. Vielmehr machen die Worte: *haec quae longiorem desiderant orationem* den Eindruck der Neuheit d. h. der erstmaligen Erwähnung der Thatsache, dafs er reichen Stoff zum Briefeschreiben habe. War dagegen eine solche Mitteilung in einem unmittelbar vorausgegangenen Briefe enthalten, so sind im folgenden Briefe die Wendungen *eo me servavi* und *perscribam omnia* nm so verständlicher. Wenn endlich Moll meint, Cicero bringe, nachdem er 17, 2 die Bemerkungen über seine Uneigennützigkeit mit dem Hinweis auf ausführliche Mitteilungen im nächsten Brief abgebrochen habe, eben in V 16 diese eingehenderen Erörterungen über seine Uneigennützigkeit und über seine Provinzialverwaltung im allgemeinen, so erscheint auch in diesem Punkte eine andere Auffassung berechtigter. In 16 liegt, nachdem in 15 die Nachricht von Ciceros Eintreffen in der Provinz vorangegangen ist, ein die Hauptsachen kurz zusammenfassender (16, 1: *summatim*) Bericht über seinen bisherigen Aufenthalt in der Provinz vor. Wir erfahren zunächst (§ 2) den Verlauf der Reise vom Eintritt in die Provinz bis zum letzten Aufenthaltsort Synnada und die bis jetzt empfangenen Eindrücke. Es folgen Mitteilungen über Ciceros bisheriges Verhalten gegen die Bewohner der Provinz (§ 3: *Levantur tamen* . . . bis *manere plerumque*). Zuletzt wird gesagt, wie dieses Verhalten des neuen Statthalters auf die Provinzialen wirkt (§ 3: *Itaque incredibilem* . . . bis *superavit*). In 17 dagegen kommt (§ 2) nur ein einzelner Punkt dieses ausführlicheren Berichtes zur Sprache, nämlich der

zweite, der Ciceros Zurückhaltung hinsichtlich der den Provinzialen zugemuteten Lieferungen betrifft. Die natürliche Folge dieser beiden Erörterungen ist die, daſs der allgemeine Bericht vorausging und die Bemerkungen in 17 einen einzelnen Punkt desselben nachträglich weiter ausführen. Dementsprechend macht die Behandlung dieses Punktes in 16, wie oben etwas Ähnliches schon bemerkt wurde, den Eindruck der Neuheit, die in 17 dagegen den der nochmaligen Besprechung. In 16 heiſst es (§ 3): *nullus fit sumptus in nos neque in legatos neque in quaestorem neque in quemquam,* in 17 (§ 2): *sic in provincia nos gerimus . . ., ut nullus teruncius insumatur in quemquam.* Dies ist im Vergleich zu jenem Satze eine Steigerung, deren thatsächliche Richtigkeit aber von Atticus nur verstanden werden kann nach dem, was Cicero 16, 3 im Anschluſs an den obigen Satz ihm an Einzelheiten mitgeteilt hat: *scito non modo nos foenum aut quod lege Iulia dari solet non accipere, sed ne ligna quidem, nec praeter quattuor lectos et tectum quemquam accipere quidquam, multis locis ne tectum quidem, et in tabernaculo manere plerumque.* Um etwaigen Zweifeln seines Freundes an der Möglichkeit dieser Thatsachen zu begegnen, die trotz der besten Absichten des Statthalters selber doch wenig glaublich sind, schreibt Cicero ihm jetzt weiter, daſs sie ihm durch den Eifer seiner Untergebenen in der That möglich gemacht werden (17, 2): *id fit etiam et legatorum et tribunorum et praefectorum diligentia, nam omnes mirifice συμφιλοδοξοῦσιν gloriae meae, Lepta noster mirificus est.* Auch die Art, wie Cicero 16, 3 von seinen den Provinzbewohnern so willkommenen Eigenschaften spricht: *iustitia, abstinentia, clementia tui Ciceronis,* läſst erkennen, daſs davon hier als von etwas Neuem die Rede ist, während 17, 2 mit *quod ad abstinentiam attinet* und 17, 5 mit *hanc gloriam iustitiae et abstinentiae* deutlich auf etwas schon vorher, nämlich im vorhergehenden Briefe, Besprochenes zurückgekommen wird. Für die Worte *hanc gloriam iustitiae et abstinentiae* wird dies dadurch sichergestellt, daſs hier *iustitia* und *abstinentia* ebenso zusammengestellt sind, wie 16, 3; es liegt also in *hanc* nicht bloſs ein Hinweis auf die in demselben Brief schon vorangegangene Erwähnung der *abstinentia. Quod attinet* aber nimmt zweifellos einen schon früher erwähnten Punkt wieder auf. — Wie aber Ciceros in V 17 enthaltene Äuſserungen über sein Auftreten in der Provinz weitere Ausführungen sind von dem, was er darüber schon in V 16 geschrieben hatte, so gilt dasselbe von den in den beiden Briefen vorkommenden Äuſserungen über seinen Vorgänger Appius Claudius (16, 4 und 17, 6). 16 meldet nur die Thatsache, daſs Appius sich nach Tarsus begeben habe und dort Gericht halte. In 17 teilt Cicero seinem Freunde dasselbe noch einmal mit, um jetzt hinzuzufügen, wie er darüber denke und sich dazu verhalte. Daſs diese ziemlich eingehenden Bemerkungen über Ciceros Stellungnahme zu dem Verfahren des Appius einer nochmaligen bloſsen Mitteilung der Thatsache vorausgegangen sein sollten, ist weniger wahrscheinlich.

Der gemeinsame Inhalt der beiden Briefe zeigt also, daſs 16 vor 17 geschrieben ist; aber auch aus dem, was 16 im Vergleich zu 17 nicht enthält, ist ein Schluſs gestattet. In der Briefsendung, die Cicero erhalten hatte (17, 1), als er 17 schrieb, befand sich auch ein Brief des Sestius, in dem von zwei Dingen die Rede war, die für Cicero jetzt die gröſste Wichtigkeit hatten (17, 4. 5). Dies sind die Verlobung seiner Tochter Tullia und die nur einjährige Dauer seiner Statthalterschaft. Bei der Sorge, die ihm diese zwei Dinge an sich bereiten und die durch des Sestius Brief neu erregt ist, hätte Cicero nach seiner Gewohnheit die beiden Punkte, wenn auch nur mit ein paar Worten, in 16 wieder berührt, wenn dies der auf 17 folgende Brief wäre.

Nach alledem ist kein Zweifel, daſs V 16 und 17 in der Folge geschrieben wurden, wie

sie überliefert sind. Ob aber an demselben Tage, wie man abgesehen von F. Hofmann allgemein annimmt, ist eine andere Frage. Denn wenn auch Hofmanns Ansetzung und seine Gründe dafür sich als nicht haltbar erwiesen haben, so könnte doch sonst Grund dafür vorhanden sein, die beiden Briefe nicht auf denselben Tag anzusetzen. Und dies ist in der That der Fall. Denn wenn es an sich auch sehr wohl denkbar wäre, dafs Cicero, wenn sich an Einem Tage zwei Gelegenheiten boten, an seinen Freund einen Brief gelangen zu lassen, beide benutzte, so ist es doch durchaus nicht glaublich, dafs dies geschehen sein sollte, ohne dafs sich im zweiten Briefe eine ausdrückliche Bemerkung darüber fände. Irgend eine darauf hindeutende Äufserung ist an sich natürlich, und Cicero würde sie hier um so weniger unterlassen haben, als bei der grofsen Entfernung, die zwischen den beiden Freunden liegt, die Absendung eines zweiten Briefes an demselben Tage etwas ganz Ungewöhnliches und somit in hohem Grade Bemerkenswertes gewesen wäre. Vermerkt er doch sonst die Absendung eines zweiten Briefes an demselben Tage in einer ganzen Anzahl von Fällen, in denen er seinem Freunde im Verhältnis zu seiner jetzigen Entfernung von ihm ganz nahe ist. M. vgl. A VIII 5; IX 15; X 3a; XI 12; XIII 32; XIV 21; XV 2. Überdies erscheint in den beiden Briefen 16 und 17 Sachlage und Tageszeit ungefähr gleich. In 16 lesen wir: *Etsi in ipso itinere et via discedebant publicanorum tabellarii et eramus in cursu, tamen surripiendum aliquid putavi spatii . . . subsedi in ipsa via . . . nos in castra properabamus*, in 17: *hanc epistulam dictavi sedens in raeda, cum in castra proficiscerer . . . sed nunc propero.* Man erhält den Eindruck, dafs Cicero beide male nicht zu lange nach erfolgtem Aufbruch schreibt; im zweiten Briefe, dem doch der Brief 16 noch vorausging, steht sogar ausdrücklich das Wort *proficisci.* Hierzu stimmt es, wenn in beiden Briefen die Entfernung vom Lager in vollen Tagereisen angegeben wird. Wäre also der zweite Brief an demselben Tage geschrieben wie der erste, so müfste er diesem nach ganz kurzer Zeit gefolgt sein; dafs dies aber geschah, ohne dafs Cicero im zweiten ein Wort davon sagte, ist ebenso an sich unwahrscheinlich wie unvereinbar mit Ciceros sonstiger Gewohnheit.

Erinnern wir uns nun, worin die Ansetzung der beiden Briefe auf denselben Tag ihren Grund hatte. Es waren die Worte V 16, 4: *nos in castra properabamus, quae aberant bidui* und V 17, 1: *cum in castra proficiscerer, a quibus aberam bidui.* Eine sehr leichte Änderung der ersten Stelle stellt den richtigen Sachverhalt her, ist aber deshalb auch geboten. Statt ABERANT BIDVI ist zu lesen ABERANTTRIDVI. Man sieht, wie leicht bei der Ähnlichkeit von B und R statt dieser richtigen Lesung die falsche entstehen konnte, sobald ein für N gesetzter Kürzungsstrich über A übersehen oder ein T ausgefallen war, zumal wenn der Schreiber schon ein paar Zeilen weiter gelesen und *aberam bidui* (17, 1) bemerkt hatte. Hiernach ist in V 16 das Lager noch drei, in V 17 noch zwei Tagereisen entfernt. Wenn somit 17 nur einen Tag später geschrieben ist als 16, so entspricht dies der weitgehenden Verwandtschaft des Inhalts der beiden Briefe und der im Obigen nachgewiesenen Beziehung von 17 auf 16.

Für die Frage, auf welche Tage diese Briefe anzusetzen sind, kommen Ciceros Berichte über seinen Aufenthalt in den Städten, durch die er in dieser Zeit kam, in Betracht. Der vollständigste dieser Berichte findet sich in einem Briefe an Atticus aus der zweiten Hälfte des December 51, ist also durch einen Zeitraum von mehr als vier Monaten von jener Zeit selbst getrennt. Er lautet (A V 20, 1 f.): *Laodiceam pridie Kal. Sextiles venimus. ibi morati biduum perillustres fuimus honorificisque verbis omnes iniurias revellimus superiores; quod idem dein Apameae*

quinque dies morati et Synnadis triduum, Philomeli quinque dies, Iconi decem fecimus. nihil ea iurisdictione aequabilius, nihil lenius, nihil gravius. inde in castra veni a. d. VII. Kalendas Septembris. Noch etwas später schreibt Cicero an Cato (ep. XV 4, 2f.): *cum in provinciam pr. K. Sext. venissem et propter anni tempus ad exercitum mihi confestim esse eundum viderem, biduum Laodiciae fui, deinde Apameae quadriduum, triduum Synnadis, totidem dies Philomeli. . . . M. Anneio legato imperavi, ut . . . castra in Lycaonia apud Iconium faceret. Quod cum ab illo diligenter esset factum, ego in castra a. d. VII K. Sept. veni.* Man sieht, dafs die beiden Berichte nicht ganz übereinstimmen. Der an Atticus hat dabei die sehr bemerkenswerte Eigentümlichkeit, dafs Cicero in ihm die 25 Tage, die zwischen den beiden von ihm genannten Daten, dem 31. Juli und 24. August liegen, vollständig aufrechnet, wobei in der üblichen Weise diese beiden Daten mitgezählt werden. Die hieraus hervorgehende Absicht Ciceros, in seinem Bericht keine Lücke zu lassen, führt darauf, dafs darin an der Stelle des freien Raumes, der sich im Mediceus zwischen *idem* und *dein* findet und der ungefähr für sieben Buchstaben Platz bietet (s. Baiters adnot. crit.), in der Vorlage des Mediceus, doch für dessen Schreiber nicht lesbar, gestanden hat: *Colossis.* Diese Stadt lag ganz nahe bei Laodicea, und zwar auf dem Wege nach Apamea, so dafs Cicero notwendig hindurchkam. Dafs der Konsular auch dort zu ähnlicher Wirksamkeit Anlafs hatte, wie er es von den anderen Städten schildert, ist an sich wahrscheinlich. Doch war der Ort zu längerem Verweilen nicht bedeutend genug. Cicero schliefst daher in den beiden obigen Berichten den Aufenthalt in Colossä dem in Apamea an und kommt so in dem Bericht an Atticus auf zusammen fünf Tage (*quod idem Colossis, dein Apameae quinque dies morati . . . fecimus*), in dem an Cato auf zusammen vier (*Apameae quadriduum*). Daraus aber, dafs er in dem Bericht an Atticus die 25 Tage vom 31. Juli bis 24. August ausschliefslich als Aufenthaltstage verrechnet — er gebraucht wiederholt das Wort *morati* —, hat schon Gruber (S. 11) und nach ihm noch bestimmter Hofmann (S. 663) mit Recht geschlossen, dafs dort in den Angaben über die Aufenthaltsdauer die Tage der Reise von einem Orte zum andern miteingerechnet sind. Hierbei ist jedoch eine Ungenauigkeit Ciceros mituntergelaufen. Denn da er am 31. Juli in Laodicea ankam und es am 3. August wieder verliefs (A V 5, 13), so kommen auf diese Stadt auch ohne die Tage der Ankunft und der Abreise zwei volle Tage Aufenthalt, der 1. und 2. August. Dagegen würde in dem obigen Bericht an Atticus (V 20, 1), weil nur so die Summe der verrechneten Tage herauskommt, das *biduum* von Laodicea bestehen aus dem 31. Juli und dem 1. August. Da aber in dem Bericht an Cato (ep. XV 4, 2), der nur wenig später geschrieben ist, als der an Atticus, auf Laodicea gleichfalls zwei Tage gerechnet sind, dagegen auf Apamea nicht wie in dem Brief an Atticus fünf, sondern nur vier Tage, so dürfte Cicero an beiden Stellen mit dem *biduum* von Laodicea den 1. und 2. August meinen, in dem Bericht an Atticus aber irrtümlich für Apamea einen Tag zuviel gerechnet haben. Weniger wahrscheinlich ist der andere mögliche Irrtum, dafs Cicero im Brief an Atticus mit dem *biduum* von Laodicea den 31. Juli und 1. August meint und den 2. August schon für die Reise von Laodicea nach Apamea in Anspruch nimmt. In beiden Fällen aber sind es von den 25 in dem Bericht an Atticus verrechneten Tagen bis zum *triduum* von Synnada, dieses mit eingeschlossen, zehn Tage. Der dritte Tag des Triduums von Synnada ist also der 9. August. Es ist jedoch nicht zu ermitteln, ob Cicero mit dem dritten Tage von Synnada den letzten vollen Tag des dortigen Aufenthalts meint, oder den Tag, an dem er Synnada verliefs, ob er also am 9. oder am 10. August von Synnada nach Philomelium abreiste. Der

11. August jedoch ist als Tag der Abreise schon hierdurch ausgeschlossen, andererseits aber auch dadurch, dafs Cicero im Brief an Atticus auf Philomelium und Iconium zusammen 15 Tage rechnet, also die Zeit vom 10. bis 24. August. Wäre er am 11. abgereist, so wäre der 10. noch voller Aufenthaltstag. Einen solchen kann er jedoch unmöglich mit auf Philomelium rechnen, sondern höchstens den Tag, an dem er von Synnada nach Philomelium abreiste.

Ist dieses Ergebnis, dafs Cicero Synnada am 9. oder 10. August verliefs, aus dem Bericht an Atticus gewonnen, so wird es zwar nicht verbessert, aber auch nicht beeinträchtigt durch die beiden andern uns erhaltenen Berichte über diese Reise, den schon angeführten an Cato, und eine Mitteilung an Atticus aus den Tagen dieser Reise, eben den Brief A V 16 (§ 2: *in provinciam nos venisse scito pridie Kal. Sextiles, moratos triduum Laodiceae, triduum Apameae, totidem dies Synnadae*).

Unter der Voraussetzung nun, dafs A V 16 am Tage der Abreise von Synnada geschrieben ist, wäre dieser Brief anzusetzen auf den 9. oder 10. August, A V 17 auf den folgenden Tag. Ob diese Voraussetzung zutrifft, wird sich ergeben, wenn wir zusehen, wie und wo sich Cicero das Lager vorstellt, von dem er in den beiden Briefen spricht (16, 4; 17, 1).

Wie es thatsächlich mit seinem Heer stand, als er die Provinz übernahm, ersehen wir aus dem schon erwähnten Brief an Cato (ep. XV 4, 2): *cum ante adventum meum seditione quadam exercitus esset dissipatus, quinque cohortes sine legato, sine tribuno militum, denique etiam sine centurione ullo apud Philomelium consedissent, reliquus exercitus esset in Lycaonia, M. Anneio legato imperavi, ut eas quinque cohortes ad reliquum exercitum duceret coactoque in unum locum exercitu castra in Lycaonia apud Iconium faceret.* Die Nachrichten, die Cicero über diese Meuterei des Heeres am 27. Juli in Tralles, also wenige Tage vor dem Eintreffen in seiner Provinz, erhielt, lauteten günstiger. Er schreibt an diesem Tage an Atticus (A V 14, 1): *interea haec mihi quae vellem adferebantur: . . . seditio militum sedata ab Appio stipendiumque eis usque ad Idus Quinctiles persolutum.* Somit hatte er zu dieser Zeit die Überzeugung, dafs die Meuterei, von der er gehört hatte, von Appius beigelegt sei, er also sein Heer in Ordnung und beisammen finden werde. Dieser Überzeugung entspricht es, wenn er in demselben Briefe an Atticus (§ 2) schreibt: *erat mihi in animo recta proficisci ad exercitum,* und in dem oben erwähnten Briefe an Appius Claudius vom folgenden Tage[1]) (ep. III 5, 4): *Pr. K. Sextiles puto me Laodiceae fore. Perpaucos dies . . . commorabor. Deinde iter faciam ad exercitum, ut circiter Id. Sex. putem me ad Iconium fore.* Zugleich sieht man hier, wie oben bemerkt, dafs Cicero sich das Heer nicht schon zu der Zeit, da er dies schreibt, bei Iconium denkt. Denn er unterscheidet deutlich zwei Etappen seiner Reise: das Eintreffen bei Iconium folgt erst auf das beim Heere und fällt nicht mit ihm zusammen. Die nächste das Heer betreffende Äufserung findet sich in einem Briefe an Atticus vom Tage der Abreise von Laodicea (A V 15, 3): *Iter Laodicea faciebam a. d. III. Non. Sextiles, cum has litteras dabam, in castra in Lycaoniam.* Auch jetzt also ist Cicero der Meinung, es sei alles in Ordnung; denn er spricht schlechthin von *castra* und läfst seinen Freund bei der Ansicht, die dieser aus dem unmittelbar vorangehenden Briefe, dem vom 27. Juli, schöpfen mufste, dafs nämlich die Meuterei beigelegt sei. Damit stimmt es überein, wenn er hier die

[1]) Über diese Ansetzung vgl. m. meine Abhandlung: Zu Ciceros Briefwechsel im Jahre 51, Programm d. Friedrichs-Werderschen Gymn. zu Berlin 1895, S. 21 f.

Lagerstelle seines Heeres als in Lycaonien befindlich bezeichnet. Dafs sich dort in der That die Hauptmasse seines Heeres befand, geht hervor aus dem obigen Bericht an Cato, in dem es heifst: '*cum ... reliquus exercitus esset in Lycaonia*; im Gegensatz hierzu, den das mit *reliquus* einsetzende adversative Asyndeton auch im Ausdruck kenntlich macht, lagen die meuternden Kohorten nicht in Lycaonien, sondern bei Philomelium in Phrygien. Da Cicero ja aber, als er am 3. August an Atticus schrieb, die Meuterei für beigelegt hielt, so mufste er an der lycaonischen Lagerstelle sein ganzes Heer vermuten. Wenn er nun in den Briefen A V 16 und 17 genau wie in der soeben angeführten Stelle des unmittelbar vorangehenden Briefes (15, 3) schlechthin von dem Lager spricht, in das er geht, so kann er auch hier (16, 4; 17, 1) nur das Lager seines unvermindert gedachten Heeres in Lycaonien meinen. Er hat also noch immer keine Kenntnis davon, dafs die Teilung seines Heeres fortbesteht oder wieder eingetreten ist und ein Teil desselben sich bei Philomelium befindet. Und doch hat er Synnada schon hinter sich, nach welchem er als nächsten Ort, an dem er Gericht hielt, Philomelium nennt (ep. XV 4, 2; A V 20, 1). Somit kann er erst bei oder in Philomelium von dem mifslichen Zustand Kenntnis erhalten haben, in dem sich sein Heer noch immer oder, wenn die vor einem halben Monat erhaltenen Nachrichten von der Beilegung der Meuterei begründet waren, jetzt wieder befand. Sicherlich hätte er auch sonst davon seinem Freunde in einem der Briefe, die dem Eintreffen in Philomelium unmittelbar vorausgehen, Mitteilung gemacht, zumal die Erfahrung, die er hier machen mufste, in seine Entschlüsse stark eingreift. Seine Absicht war doch am 27. Juli, gerades Wegs zum Heere zu gehen (A V 14, 2: *recta proficisci ad exercitum*). In demselben Sinne schreibt er am folgenden Tage an Appius Claudius (ep. III 5, 4), er wolle nach einem kurzen Aufenthalt in Laodicea zum Heere gehen und hoffe um die Iden des August bei Iconium zu sein. Diesem Plane entsprechend kann er am 3. August beim Aufbruch von Laodicea an Atticus schreiben (A V 15. 3): ich reise jetzt ins Lager nach Lycaonien. Auch hier also ist das Lager das nächste Ziel, wie in dem Brief an Appius, wo ja zwischen diesem nächsten Ziel und dem erst nachher folgenden Eintreffen bei Iconium unterschieden wurde. Noch mehrere Tage nach dem Aufbruch von Laodicea schreibt Cicero seinem Freunde, allem Bisherigen entsprechend: „Ich eile ins Lager, von dem ich noch drei Tagereisen entfernt bin" (A V 16 a. E.), und spricht in dem Tags darauf geschriebenen Briefe davon, dafs er ins Lager gehe, von dem er noch zwei Tagereisen entfernt sei; in einigen Tagen werde er genau berichten; jetzt habe er es eilig (A V 17, 1 f.; *Hanc epistulam dictavi ..., cum in castra proficiscerer, a quibus aberam bidui. Paucis diebus habebam certos homines, quibus darem litteras; itaque eo me servavi..., Sed nunc propero; perscribam ad te paucis diebus omnia*). Dafs Cicero auch hier zwischen dem Lager und einem darüber hinausliegenden Ziel seiner Reise unterscheidet und bei dem letzteren an die Gegend von Iconium denkt, ist oben schon hervorgehoben worden (S. 4 und 9). Bis dahin also sehen wir den ursprünglichen Reiseplan ausgeführt. Dann aber tritt eine Störung ein, und es wird weder die ursprünglich beabsichtigte Reihenfolge der Reiseziele eingehalten, noch auch die vorgesetzte Zeit. Während Cicero beabsichtigt hatte, zuerst im Lager und dann bei Iconium einzutreffen, ging er ins Lager erst nach einem mehrtägigen Aufenthalt in Iconium (A V 20, 1 f.; ep. XV 4, 2 f.). Und während er ursprünglich noch vor den Iden, um die er ja bei Iconium zu sein gedachte, im Lager sein wollte, kommt er dorthin erst am 24. August. Bei seinem Eintreffen im Lager befindet sich dies auch nicht mehr an derselben Stelle, wie in den ersten Tagen des August. Es war vielmehr auf eine von Cicero

selbst getroffene Verfügung in die Nähe von Iconium verlegt worden (ep. XV 4, 2: *M. Anneio legato imperavi, ut . . . coacto in unum locum exercitu castra in Lycaonia apud Iconium faceret*).

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dafs Cicero mit dem Lager, von dem er in A V 16 und 17 spricht, weder das der fünf meuternden Cohorten bei Philomelium meint, noch auch das spätere des ganzen Heeres bei Iconium, sondern ein Lager, das zwar in Lycaonien lag, somit über Philomelium hinaus, Iconium aber noch nicht so nahe, wie dasjenige, welches Cicero seinen Legaten Anneius beziehen liefs und in das er sich am 24. August begab. Giebt er nun auf der Reise zwischen Synnada und Philomelium die Entfernung des Lagers auf drei, am nächsten Tage noch auf zwei Tagereisen an, so sind diese beiden Angaben möglich, auch wenn Cicero die erste derselben nicht schon an dem Tage machte, an dem er Synnada verliefs, sondern erst am folgenden Tage. Denn man darf die Möglichkeit nicht ausschliefsen, dafs er von Synnada nicht sogleich am Morgen des Tages der Abreise aufbrach, sondern erst im Laufe desselben, und deshalb nicht schon am folgenden Tage nach Philomelium kam, sondern noch einen Tag später. Dafs er in diesem Falle auch noch am Morgen dieses dritten Tages der Reise zwischen Synnada und Philomelium das Lager, an das er denkt, als zwei Tagereisen entfernt bezeichnen konnte, ist nach dem, was über den Standort dieses Lagers gesagt wurde, einleuchtend. Dagegen ist bei der Eile, mit der zu reisen er gerade auf dieser Strecke wiederholt versichert, nicht anzunehmen, dafs er sich auch noch einen vierten Tag auf der Reise zwischen diesen beiden Städten befunden habe, die nach der Peutingerschen Tafel 67 Millien von einander entfernt sind.

Nach alledem also ist es zwar möglich, dafs A V 16 am Tage der Abreise von Synnada, dem 9. oder 10. August, geschrieben wurde, aber auch, dafs es erst am folgenden Tage geschah. Somit ist dieser Brief anzusetzen auf die Zeit vom 9. bis 11., A V 17 aber auf die vom 10. bis 12. August[1]).

Aus der Zeit, in der Cicero sich bei Iconium befand, liegt zunächst ein Brief an Appius Claudius (ep. III 6) vor. Cicero giebt hier seinem Vorgänger unumwunden seine Mifsbilligung zu erkennen, dafs dieser es noch immer zu einer Zusammenkunft mit ihm nicht habe kommen lassen, und läfst ihn für den Fall, dafs er eine solche noch beabsichtigen sollte, Zeit und Richtung seines Abmarsches wissen (ep. III 6, 6). Die Möglichkeit einer Zusammenkunft mit Appius ist in gewisser Weise beschränkt durch die lex Cornelia, die Cicero in diesem Brief zweimal erwähnt (§ 3 und 6). Aus der ersten dieser beiden Stellen ersehen wir, dafs dieses Gesetz dem abgehenden Statthalter eine Frist setzte, innerhalb deren er die Provinz verlassen haben mufste, und zwar nach der überlieferten Lesart eine solche von 30 Tagen. Von welchem Tage ab diese Frist zu rechnen war, zeigt ganz deutlich die zweite Stelle. Denn wenn es hier heifst (§ 6): *ut habere rationem possis, quo loco me salva lege Cornelia convenias, ego in provinciam veni pridie K. Sextiles,* so kann die Mitteilung dieses Datums von Ciceros Eintreffen in der Provinz durchaus nur den Zweck haben, Appius die Berechnung der durch die lex Cornelia gesetzten Frist zu ermöglichen. Hieran schliefst Cicero die Worte: *iter in Ciliciam facio per Cappadociam, castra movi ab Iconio pridie K. Septembres.* Die Zeit von Ciceros Eintreffen in der Provinz am 31. Juli bis zum 29. August (= pridie K. Septembres) beträgt nach römischer Rechnungsweise dreifsig Tage. Somit lief für Appius die Frist, die er auf Grund der lex Cornelia nach der bisherigen Annahme noch verweilen

[1]) Hiernach ist zu berichtigen das genannte Programm von 1895 S. 30 f., wo für die obigen Untersuchungen nicht der Ort war und deshalb A V 17 mit Baiter als am 11. August geschrieben angesehen wurde.

durfte, am 29. August ab, dem Tage von Ciceros Aufbruch „*ab Iconio*". Indem man nun diesen Brief an Appius noch auf den Tag des Aufbruchs ansetzte (z. B. schon Gruber S. 11, wo nur 213 Appio III 8 Druckfehler ist für 213 Appio III 6), war man der Meinung, dafs Cicero in ein und demselben Briefe seinen Vorgänger daran erinnerte, dafs er nach dem cornelischen Gesetz am 30. Tage nach dem 31. Juli die Provinz verlassen haben müfste (§ 3), und gleichzeitig alles Ernstes an diesem 30. Tage mitten in der Provinz die Anfrage an ihn richtete, an welchem Orte und an welchem Tage Appius glaube mit Cicero zusammentreffen zu können, ohne das cornelische Gesetz zu verletzen (§ 6: *Et ut habere rationem possis, quo loco me salva lege Cornelia convenias, egò in provinciam veni pridie K. Sextiles . . . Nunc tu et ex diebus et ex ratione itineris, si putabis me esse conveniendum, constitues, quo loco id commodissime fieri possit et quo die*). Ist schon dies nicht glaublich, so ist der Widersinn natürlich noch gröfser, wenn man bei einer Frist von 30 Tagen den Brief noch später als am 29. August geschrieben sein läfst. Man kommt mit dieser Frist von 30 Tagen eben nicht aus. Viel über dreifsig können es aber auch nicht gewesen sein. Denn Cicero hat die Benachrichtigung des Appius von seinem Aufbruch „*ab Iconio*" bis zum Abfassungstage dieses Briefes verschoben, weil er des Appius Eintreffen täglich erwarten konnte (§ 5: *eoque ad te tardius scripsi, quod cotidie te ipsum expectabam*), dies aber offenbar deshalb, weil er wufste, dafs die in der lex Cornelia gesetzte Frist demnächst ablief. Der richtige Sachverhalt wird gewonnen, wenn man in § 3 statt *triginta diebus* liest: *tribus et triginta diebus.* Es liegt dann ein ganz gewöhnliches Versehen des Abschreibers vor, dessen Auge vom ersten *tri* zum zweiten abirrte. Betrug die Frist 33 Tage, so hatten am dreifsigsten dieser Tage, nämlich am 29. August, Ciceros obige Mitteilungen an Appius gerade noch einen Sinn und Zweck, verlieren ihn aber um so mehr, je später man ep. III 6 nach dem 29. August ansetzt. Was aber die Ansetzung dieses Briefes auf den 29. August angeht, so ist es auch abgesehen von der Rücksicht auf jene Frist nicht wahrscheinlich, dafs Cicero in einer Zeit, wo Appius täglich bei ihm eintreffen konnte, ihn bei dem Aufbruch aus der Gegend von Iconium auch nur Einen Tag ohne Nachricht liefs, wohin er sich von dort aus gewendet habe und wann dies geschehen sei. Somit ist ep. III 6 in der That auf den 29. August anzusetzen, und zwar ist anzunehmen, dafs der Brief noch in dem von Anneius bezogenen Lager am Morgen vor dem Aufbruch geschrieben ist.

Appius kam wirklich, als Cicero mit seinem Heere noch in der Nähe von Iconium war (ep. III 7, 4). Weil nun dies noch der Fall war und weil Appius in der kurzen Zeit, die er noch in der Provinz verweilen durfte, doch auch noch von Iconium bis an die Grenze der Provinz reisen mufste, ist es wahrscheinlich, dafs seine Ankunft gleich in die erste Nacht nach Ciceros Aufbruch, also in die vom 29. August zum 1. September, fiel (wie O. E. Schmidt, Der Briefwechsel des M. Tullius Cicero von seinem Prokonsulat in Cilicien bis zu Cäsars Ermordung, Leipzig 1893, S. 81, zutreffend vermutet). Ein Bote des Appius meldet um die zweite Nachtwache dem Cicero, Appius wolle noch vor Tage mit ihm in Iconium zusammentreffen. Die Absicht des Cicero, ihm noch vorher entgegenzugehen, wird durch die Ungewifsheit, auf welchem von zwei möglichen Wegen Appius kam, vereitelt. Doch begiebt sich Cicero sogleich nach Iconium. Seine Worte sind: *confestim Iconium veni.* Dies mufs also doch noch einen Zweck gehabt haben, nämlich doch wohl den, mit Appius dort zusammenzutreffen. Dafs der abgehende und der neue Statthalter mit einander zu verhandeln hatten, liegt in der Natur der Sache. Und dafs Cicero die Begegnung von Anfang an und noch immer wünschte, zeigen seine Briefe an

Appius. Noch in Brundisium schreibt er ihm, er werde sich bemühen, ihn so bald wie möglich zu sprechen (ep. III 4, 2). Als Phanias ihm dort sagt, Appius wolle die Provinz zur See verlassen, erklärt sich Cicero bereit, seine Provinz an der Küste zu betreten (ep. III 5, 3). Weil dagegen in Corcyra L. Clodius, der praefectus fabrum des Appius Claudius, erklärt, Appius erwarte seinen Nachfolger in Laodicea, ändert Cicero seinen Plan und betritt die Provinz in Laodicea. Er ist überzeugt, dafs eine persönliche Begegnung für ihn und Appius grofsen Wert hat (ep. III 4, 2: *utriusque nostrum magni interest, ut te videam ante quam decedas,* wo *rest ut te videam ante* sicher richtig ergänzt ist) und giebt die Möglichkeit einer solchen bis zum letzten Augenblick nicht auf; noch am 29. August schreibt er an Appius (ep. III 6, 5): *tuo consilio ut me sperarem esse usurum, et amicitia nostra et litterae tuae fecerant, quod ne nunc quidem despero.* Dafs hier bei *consilium* an mündliche Ratschläge gedacht ist, zeigt der sogleich anschliefsende Satz: *Sed plane, quando aut ubi te visurus sim, nisi ad me scripseris, ne suspicari quidem possum.* — Auch Appius mufste wünschen, sich mit seinem Nachfolger auszusprechen, denn es konnte ihm nicht gleichgiltig sein, wie dieser sich gegenüber den von seinem Vorgänger getroffenen Einrichtungen und Anordnungen verhalten würde. Und so bezeugt ihm Cicero in dem schon erwähnten Brief aus Brundisium (ep. III 4, 2): *scribis tibi manendi causam eam fuisse, ut me convenires.* In Corcyra versichert Clodius dem Cicero, Appius würde die Provinz schon verlassen haben, wenn nicht Cicero sein Nachfolger wäre, den zu sprechen er Verlangen trage (ep. III 6, 2); Appius werde zu Ciceros Ankunft in Laodicea sein (ep. III 5, 3). Das war nun freilich nicht der Fall. Vielmehr setzte er in Tarsus seine der Provinz so fühlbare Verwaltungsthätigkeit noch einen Monat fort, obgleich sein Nachfolger schon eingetroffen war. Der Grund hiervon war vermutlich der bei diesen grofsen Herren ja stets wirksame Wunsch, die eigene Tasche noch mehr zu füllen, sicherlich aber nicht die Absicht, Cicero zu meiden. Denn entsprechend der Mitteilung Ciceros aus Tralles, er, Cicero, werde Mitte August bei Iconium sein (ep. III 5, 4), findet sich auch Appius, wenn auch erst zu Ende des Monats, dort ein. Hätte er Cicero meiden wollen, so hätte er von Tarsus aus die Provinz doch auch auf anderem Wege verlassen können. Und wenn Cicero ihm später schreibt (ep. III 7, 4): dein Bote meldete mir, *te ante lucem Iconium mihi venturum,* so beweist das *mihi* ganz deutlich, dafs Appius nach Iconium kam nicht weil zufällig sein Reiseplan es so mit sich brachte, sondern weil er dort Cicero treffen wollte. Wie sich die Sache machte, nachdem Cicero nach Iconium gekommen war, ist beiden Teilen selbstverständlich so bekannt, dafs Cicero nicht nötig hat, in seinem Brief ep. III 7 darauf einzugehen. Er fügt vielmehr der Sachlage entsprechend den Worten *confestim Iconium veni* hinzu: *cetera iam tibi nota sunt.* Alle Umstände weisen also darauf hin, dafs die beiden Männer in Iconium zusammenkamen, während nicht der mindeste Anlafs vorliegt, hieran zu zweifeln. Auf diese so einfach liegenden Thatsachen ist hier so ausführlich eingegangen, weil Drumann (Geschichte Roms VI 123 f.) eine Zusammenkunft des Cicero mit Appius in Abrede gestellt hat und man seine Ansicht trotz des Mangels jeder Begründung für richtig hält (so Moll S. 24: Cicero sero Iconium venit; O. E. Schmidt S. 81: der Versuch, Appius zu sprechen, war vergeblich). Man übersieht hierbei, dafs Ciceros Besprechung jener Vorfälle in dem Brief ep. III 7 nicht den Zweck hat, Appius zu beweisen, dafs er, Cicero, unschuldig sei an dem Nichtzustandekommen einer Zusammenkunft, sondern nur den, nachzuweisen, dafs Appius ihm mit Unrecht die Vernachlässigung der bei einem solchen Anlafs herkömmlichen Höflichkeitspflicht zum Vorwurf mache.

Die Möglichkeit, dafs Cicero nach einem Tagemarsch mit seinem Heere Iconium noch so nahe ist, wie es die Zusammenkunft mit Appius in dieser Stadt voraussetzt, ist leicht zu denken, wenn wir von Cicero aus einem Bericht an den Senat erfahren, er habe geglaubt, durch Lycaonien, das Land der Isaurer und Cappadocien marschieren zu sollen (ep. XV 2, 1). Die Isaurer wohnten westlich und südlich von Iconium. Cicero war von Nordwesten her gekommen, und auf dieser Seite von Iconium lag naturgemäfs das von Anneius bezogene Standquartier der beiden Legionen des Statthalters (s. oben S. 10 f.). Der Marsch ging also von der Nordwestseite von Iconium zunächst westlich und südwestlich an Iconium vorbei und führte von dieser Stadt nicht schon am ersten Tage so weit ab, dafs sie nicht noch in wenigen Stunden zu erreichen gewesen wäre.

Das Zusammentreffen mit Appius hatte für Ciceros Weitermarsch nach Cilicien eine verzögernde Wirkung. Denn nur so erklärt es sich, wenn wir aus einem in dieser Zeit geschriebenen Briefe an Cato ersehen, dafs Cicero sich am 3. September noch mit dem Lager bei Iconium befand (ep. XV 3, 1: *Cum ad me legati missi ab Antiocho Commageno venissent in castra ad Iconium a. d. III Non. Sept. iique* cet.). Schwer verständlich ist dies auch keineswegs. Zunächst hielten die Besprechungen mit Appius auf. Besonders aber denken wir an die drei Cohorten, die Appius von dem Heere, das er Cicero übergeben mufste, abgezweigt hatte und bis zu dem Tage, an dem Cicero aus seinem Standquartier bei Iconium aufbricht und an Appius schreibt, dem Abfassungstage von ep. III 6, noch immer nicht hatte zum Heere seines Nachfolgers stofsen lassen (ep. III 6, 5: *illud, vere dicam, me movet, in tanta militum paucitate abesse tres cohortes, quae sint plenissimae, nec me scire, ubi sint*). Es liegt sehr nahe anzunehmen, dafs Cicero nicht nur bei der Zusammenkunft mit Appius über den Verbleib der drei Cohorten Auskunft erhielt, sondern dann auch das Eintreffen dieser Cohorten oder doch zweier von ihnen — denn die cohors praetoria finden wir später bei Epiphanea (ep. XV 4, 7) — abwartete, bevor er weitermarschierte, zumal die Parthergefahr immer näher zu rücken schien (ep. XV 2, 1; A V 20, 2). Es hat also gar nichts Auffallendes, wenn Cicero am 3. September noch im Lager bei Iconium ist, und mit Recht haben es Mendelssohn und C. F. W. Müller abgelehnt, statt dieses Datums in der oben mitgeteilten Stelle des Briefes an Cato (ep. XV 3, 1) mit Manutius einzusetzen: *a. d. III Kal. Sept.* Manutius glaubte freilich mit Hilfe dieser Konjektur Übereinstimmung herstellen zu können zwischen den sonst erwähnten Daten aus dieser Zeit und einer Stelle in dem schon mehrfach erwähnten Brief an Cato, die nach der Überlieferung lautet (ep. XV 4, 3): *interim cum exercitu lustrato iter in Ciliciam facere coepissem K. Sept. legati a rege Commageno ad me missi pertumultuose . . . Parthos in Syriam transisse nuntiaverunt.* Auch hier schrieb Manutius: *interim cum . . . iter in Ciliciam facere coepissem, III K. Sept. legati . . . nuntiaverunt.* Hiernach wären die Gesandten des Commageners am 28. August eingetroffen, nachdem der Abmarsch nach Cilicien angetreten war. Nun wissen wir doch aber bestimmt, dafs dieser Abmarsch erst am 29. August angetreten wurde (ep. III 6, 6). Dieser Schwierigkeit sucht O. E. Schmidt (S. 81), Manutius zustimmend, zu begegnen, indem er übersetzt: „nachdem ich mit dem zuvor gemusterten Heere bereits meinen Vormarsch nach Cilicien eingeleitet hatte“. *Iter facere coepi* heifst doch aber: „ich habe den Marsch angetreten“, „bin abmarschiert“, und nicht: „ich habe meinen Vormarsch eingeleitet“. C. F. W. Müller schreibt: *cum exercitu lustrato iter in Ciliciam facere coepissem, K. Sept. legati . . . nuntiaverunt*, nimmt also wohl einen auf ungenauer Erinnerung beruhenden Irrtum Ciceros an.

Da jedoch in demselben Briefe wenige Zeilen vorher sein Eintreffen im Lager in genauer Übereinstimmung mit dem Bericht an Atticus (V 20, 2) auf den 24. August angegeben, auch, wie wir sehen, der Entsühnung des Heeres gedacht ist, die nach demselben Brief an Atticus am 28. August vorgenommen wurde und auf die doch wohl am nächsten Tage der Abmarsch folgte, Cicero also die Ereignisse bis zum 29. August genau im Gedächtnis hat, so ist es nicht wahrscheinlich, dafs dies ihn für die dann folgenden Tage im Stich gelassen und er für das Eintreffen der Gesandten hier ein unrichtiges Datum angegeben haben sollte, in einem Briefe an denselben Cato, dem er wenige Monate vorher das Eintreffen der Gesandten in einem besonderen Schreiben mit genauem Datum anzeigt (ep. XV 3). F. Hofmann (S. 664) und Rüte (Philologische Rundschau 1883 S. 1225) lesen: *interim cum ... iter in Ciliciam facere coepissem K. Sept., legati ... nuntiaverunt.* Das Heer soll am 1. September abmarschiert, der Proconsul aber bis mindestens zum 3. September noch im Lager geblieben sein, wo ihn dann die Gesandten des Commageners angetroffen hätten. Ein Proconsul, der nach dem Abmarsch seines Heeres ohne dasselbe im Lager zurückbleibt, wäre mehr als seltsam. Man hat nicht nötig, zu solchen Auskunftsmitteln zu greifen, wenn man ep. XV 4, 3 statt COEPISSEMKSEPT liest: COEPISSEMIIKSEPT (= coepissem prid. Kal. Sept.). Man erhält dann das richtige Datum des Abmarsches: *cum ... iter in Ciliciam facere coepissem II Kal. Sept., legati ... nuntiaverunt,* und nur wenn der Abmarsch wirklich am 29. August erfolgte, ist es erklärlich, dafs der Marsch durch das Eintreffen des Appius eine Unterbrechung erlitt und Cicero noch am 3. September im Lager verweilte. Wenn dagegen, wie Rüte will, Cicero schon am 28. August mit einer im Briefstil nicht anstöfsigen Anticipation in dem Briefe an Appius (ep. III 6, 6) schrieb: *castra movi ab Iconio pridie K. Septembres,* jedoch in der Frühe des 29. August nach Iconium ging, der Abmarsch an diesem Tage noch unterblieb und erst am 1. September begann, dann aber durch nichts aufgehalten vorwärtsging, ist es nicht wahrscheinlich, dafs die Gesandten des Commageners das Lager noch am dritten Marschtage bei Iconium fanden.

Auch Moll (S. 25) läfst das Datum *a. d. III Non. Sept.* in dem Briefe ep. XV 3, 1 ungeändert, meint aber, dafs dann ep. III 6 (an Appius) frühestens am 3. September geschrieben ist. Denn Cicero sage hier (§ 6): *iter in Ciliciam facio per Cappadociam,* und versichere in anderen Briefen mehrfach, dafs er diese Marschrichtung eingeschlagen habe infolge der Nachrichten vom Übergange der Parther über den Euphrat (A V 20, 2; ep. XV 2, 1; XV 4, 4), wie eine solche Nachricht in ep. XV 3 vorliegt; besonders sei zu beachten, dafs nach diesem Briefe die Gesandten des Commageners am 3. September Meldung machten von einem bevorstehenden Angriff des armenischen Königs auf Cappadocien (ep. XV 3, 1). Die Frage ist also, ob Cicero schon vor dem 3. September die Absicht haben konnte, durch Cappadocien zu marschieren. Um sie zu bejahen, genügt für Rüte (S. 1225) der Hinweis darauf, dafs Cicero vom Senat den Auftrag erhalten hatte, dem cappadocischen Könige Ariobarzanes seinen Beistand zu gewähren (ep. XV 2, 4). Cicero habe also sehr wohl schon vor dem Eintreffen jener Nachrichten die Absicht haben können, durch Cappadocien zu marschieren. Warum er hernach jenen Marsch lieber als einen rein strategischen Akt hinstellte, sei nicht schwer zu begreifen. Rüte meint also, der wirkliche oder doch ursprüngliche Grund für den Marsch durch Cappadocien sei der Schutz des Ariobarzanes gewesen, die Berufung auf die Parthernachrichten aber eitles Prunken mit strategischen Rücksichten. Wenn indessen jener Auftrag des Senats entscheidend gewesen wäre für den Marsch nach Cappadocien, so hätte

Cicero dies in dem Berichte, in welchem er dem Senate von dem dem Ariobarzanes gewährten Schutze so ausführlich Mitteilung macht (ep. XV 2), nicht verschwiegen. Er erklärt aber gerade in diesem Bericht (§ 1) die Parthernachrichten und nichts weiter für den Grund seines Entschlusses, durch Cappadocien zu marschieren. Den Schutz des Ariobarzanes übt Cicero nur eben bei Gelegenheit dieses Marsches aus. Er sagt (§ 3 f.): *Quo cum in loco* (d. i. Cybistra in Cappadocien) *castra haberem, ... tempus eius tridui, quod in iis castris morabar, in magno officio et necessario mihi ponendum putavi. ... existimavi me iudicium vestrum ad regem deferre debere.* Ja er stellt es geradezu als reinen Zufall hin, dafs er in die Schicksale des Ariobarzanes eingreifen konnte zu einer Zeit, wo dieser wirklich in Gefahr war (§ 8: *casu incredibili ac paene divino*). Wie und wo der Statthalter den Wünschen des Senats Folge geben konnte und wollte, war offenbar seinem Ermessen und den Umständen überlassen. Genau entsprechend dem Bericht an den Senat schreibt er später an Atticus (V 20, 6) mit Bezug auf Ariobarzanes: ἐν παρόδῳ ... *regem regnumque servavi.*

Somit waren es wirklich die Parthernachrichten, die Cicero zu dem Marsch durch Cappadocien veranlafsten. Man darf nur nicht glauben, dafs die Gesandtschaft des Commageners, die am 3. September im Lager bei Iconium eintraf, die erste Nachricht dieser Art brachte. Dafs vielmehr die Nachricht vom gefahrdrohenden Vordringen der Parther schon vor diesem Tage mehrfach Cicero zugekommen war, zeigen seine uns darüber vorliegenden Äufserungen um so deutlicher, je näher sie dieser Zeit stehen. So wird zunächst in einem bald nach Mitte September an den Senat gerichteten Schreiben (ep. XV 1, 1) zwischen zwei Arten von Nachrichten genau unterschieden. Zu Anfang dieses Schreibens heifst es: *Etsi non dubie mihi nuntiabatur Parthos transisse Euphratem cum omnibus suis copiis, tamen statuebam mihi non necesse esse publice scribere ea, quae de alterius provincia nuntiarentur,* wobei mit dem Imperfectum *nuntiabatur* angedeutet ist, dafs solche Nachrichten mehrfach eintrafen. Weiter aber fährt Cicero fort: *postea vero quam certissimis auctoribus legatis nuntiis litteris sum certior factus, ... quae ad me delata essent, scribenda ad vos putavi.* Da erst unter dieser zweiten, ernsteren Art von Nachrichten auch Gesandte aufgezählt werden, die ja auch die förmlichste Art der Benachrichtigung darstellen, so sind hierher auch die Gesandten des Commageners zu rechnen. Wenn also Cicero dann von diesen sagt (§ 2): *Regis Antiochi Commageni legati primi mihi nuntiarunt Parthorum magnas copias Euphratem transire coepisse,* so ist *primi* dahin zu verstehen, dafs die ersten amtlich Beachtung fordernden, also offiziellen Nachrichten durch diese Gesandten eintrafen, wie die zehn Tage später eintreffenden Briefe zweier weiteren Machthaber jener Gegenden, des Tarcondimotus und Jamblichus (§ 2), dieselbe Bedeutung haben. Das schliefst jedoch nicht aus, dafs, wie die Anfangsworte jenes Schreibens an den Senat andeuten, weniger förmliche, mehr gelegentliche Nachrichten derselben Art schon vorher an Cicero gelangt waren, die ihn sehr wohl schon vor dem 3. September dazu bestimmen konnten, den Weg durch Cappadocien zu nehmen. Wenige Tage später schreibt Cicero in einem zweiten Bericht an den Senat (ep. XV 2, 1) im Hinblick auf die Zeit, die er in und bei Iconium zubrachte: *maxime convenire officio meo reique p. conducere putavi parare ea, quae ad exercitum quaeque ad rem militarem pertinerent,* und fährt dann fort: *Quae cum essent a me cura magis et diligentia quam facultate et copia constituta, nuntiique et litterae de bello a Parthis in provinciam Syriam inlato cotidie fere adferrentur, iter mihi faciendum per Lycaoniam et per Isauros et per Cappadociam arbitratus sum. Erat enim magna suspicio Parthos,*

si ex Syria egredi atque inrumpere in meam provinciam conarentur, iter eos per Cappadociam, quod ea maxime pateret, esse facturos. Itaque cum exercitu per Cappadociae partem eam, quae cum Cilicia continens est, iter feci. Da also in der Zeit, da Cicero sich hinsichtlich der einzuschlagenden Marschrichtung schlüssig machte, fast täglich Meldungen eintrafen von dem Eindringen der Parther in Syrien, so mufs man die Möglichkeit zugeben, dafs schon Ende August solche Nachrichten vorlagen und von vornherein Ciceros Marschrichtung bestimmten. Dafs er in der That solche Parthernachrichten noch vor Mitte August erhielt, sehen wir aus A V 16, 4: *De Partho silentium est, sed tamen concisos equites nostros a barbaris nuntiabant ii, qui veniebant,* wo die Imperfecta wieder andeuten, dafs solche Nachrichten mehrfach eintrafen. — Noch im December schreibt Cicero an Atticus (V 20, 2): *Ex his castris* (d. h. dem Standquartier bei Iconium, aus dem er am 29. August aufbrach), *cum graves de Parthis nuntii venirent, perrexi in Ciliciam per Cappadociae partem eam, quae Ciliciam attingit, eo consilio, ut Armenius Artavasdes et ipsi Parthi Cappadocia se excludi putarent.* Wenn er hier *cum venirent* sagt, nicht *cum venissent,* so ist auch hiermit sowie mit dem Pluralis *graves nuntii* angedeutet, dafs um die Zeit seines Aufbruches von Iconium mehr als eine Parthermeldung eintraf, nicht blofs die Gesandtschaft des Commageners. Auch diese Äufserung also begünstigt die Annahme, dafs Cicero bei dem Abzug von Iconium von Anfang an entschlossen war, seinen Weg nach Cilicien durch Cappadocien zu nehmen. — Erst die Darstellung, die er um die Jahreswende dem Cato giebt, scheint anders zu lauten (ep. XV 4, 3 f.), da er schreibt: *Interim cum exercitu lustrato iter in Ciliciam facere coepissem II K. Sept., legati a rege Commageno ad me missi pertumultuose neque tamen non vere Parthos in Syriam transisse nuntiaverunt, quo audito vehementer sum commotus cum de Syria tum de mea provincia, de reliqua denique Asia. Itaque exercitum mihi ducendum per Cappadociae regionem eam, quae Ciliciam attingeret, putavi.* Man wird jedoch zugeben, dafs der Unterschied nur scheinbar ist, wenn man bedenkt, dafs es hier für Cicero genügte, auf diejenige Meldung über das Vordringen der Parther hinzuweisen, die die förmlichste und die erste mit offiziellem Charakter war, den stärksten Eindruck machte und zu einer Zeit und an einem Orte eintraf, wo die Marschrichtung noch beliebig geändert werden konnte, über sie also in der That erst endgiltig entschieden wurde.

Man braucht nach alledem weder das Datum des 3. September in dem ersten Brief an Cato (ep. XV 3, 1) zu ändern, noch für den Brief an Appius (III 6) einen späteren Abfassungstag als den 29. August anzunehmen, hat aber auch nicht nötig, dem Cicero wieder einmal am Zeuge zu flicken, als habe er ursprünglich aus irgend einem anderen Grunde durch Cappadocien marschieren, später aber Cato gegenüber (ep. XV 4, 4) mit strategischen Rücksichten prunken wollen.

In die Zeit nach jenem ersten Brief an Cato legt man (z. B. Gruber S. 11) mit Recht die vier durch die Wahl der neuen Consuln veranlafsten Gratulationsbriefe ep. XV 7, 8, 9 und 12. Denn während Cicero in dem Brief an Cato einfach erklärt, weshalb er über die ihm gewordenen Parthernachrichten keinen amtlichen Bericht einsende (ep. XV 3, 2), sagt er in einem jener Gratulationsbriefe, dafs dies noch immer nicht geschehe (ep. XV 9, 3: *Quae mihi de Parthis nuntiata sunt, . . . non putabam a me etiam nunc scribenda esse publice*). Den Grund für diese einstweilige Unterlassung erfahren wir ep. XV 2, 1: *statui expectandum esse, si quid certius adferretur.* Da nun Ereignisse vom 18. September den ersten amtlichen Bericht veranlassen (s. ep. XV 1 § 2 und 3), so müssen die Gratulationsbriefe zwischen dem 3. und 18. September geschrieben sein, jedoch nicht, wie Wesenberg meint, im Lager von Cybistra, weil Cicero, wie das

Folgende ergeben wird, dieses Lager erst am 19. September bezog, sondern auf dem Marsche von Iconium nach Cybistra. (So auch Mendelssohn S. 451 seiner Ausgabe.)

Die Grenze von Lycaonien und Cappadocien überschritt Cicero am 18. September (ep. XV 1, 2) und hatte dann einige Tage sein Lager bei Cybistra (A V 18, 1; 20, 2; ep. XV 4, 4). Von dort aus schrieb er die beiden Briefe an Atticus V 18 und 19. Mit Unrecht setzt man sie auf zwei Tage an, 18 auf den 20. und 19 auf den 21. September. Zu Anfang von 19 sagt Cicero: „Ich hatte den eigenhändig geschriebenen Brief, den du vermutlich soeben gelesen hast, und der alles enthält, schon gesiegelt, als mir plötzlich ein Brief von dir ausgehändigt wurde, am 20. September (= a. d. XI Kal. Octobres), dem 47. Tage nach seinem Abgange von Rom". Es folgen dann nur einige Bemerkungen, die durch den soeben eingetroffenen Brief des Atticus veranlafst sind; der schon gesiegelte Brief, nämlich V 18, enthielt ja alles Erwähnenswerte. Als Cicero also am 20. September den Brief V 18 geschrieben und schon gesiegelt hatte, doch wohl nicht, um ihn gesiegelt liegen zu lassen, sondern offenbar, um ihn noch an diesem Tage abgehen zu lassen, traf unerwartet ein Brief des Atticus ein, der zu dem in V 19 vorliegenden kurzen Nachtrag den Anlafs gab. Dafs Cicero mit diesen wenigen Zeilen bis zum nächsten Tage gewartet und deshalb auch die Absendung von V 18 um einen Tag aufgeschoben habe, dafür liegt weder in V 19 irgend welche Andeutung vor, noch ist es an sich wahrscheinlich. Man hätte dies auch nicht angenommen, wenn es nicht in einem Briefe des Cicero an Atticus vom 20. Februar 50 aus Laodicea mit Bezug auf die beiden Briefe V 18 und 19 nach unserer Überlieferung hiefse (A VI 1, 1): *Recentissimas a Cybistris te meas litteras habere ais a. d. X Kalendas Octobres* [= 21. September] *datas.* Es ist klar, dafs an beiden Stellen dasselbe Datum stehen mufs, und es fragt sich nur, ob A V 19, 1: *a. d. X Kal. Octobres* oder VI 1, 1: *a. d. XI Kalendas Octobres* zu lesen ist.

Um dies zu entscheiden, ist heranzuziehen ein Schreiben Ciceros, das er am Ende seines Aufenthalts bei Cybistra an den Senat richtete (ep. XV 2). Er sagt hier (§ 3): *tempus eius tridui, quod in iis castris morabar, in magno officio et necessario mihi ponendum putavi.* In diesem *triduum* sind, da er anderweitig (A V 20, 2; ep. XV 4, 6) fünf Tage auf den Aufenthalt bei Cybistra rechnet, der Tag der Ankunft und der des Abmarsches nicht mitberechnet, sondern, wie Hofmann (Philologus XV 665) mit Recht meint, nur die dazwischen liegenden drei Tage des eigentlichen Aufenthalts. Das *officium* nun, zu dem Cicero diesen dreitägigen Aufenthalt verwendet, besteht in Verhandlungen mit Ariobarzanes, dem Könige von Cappadocien, durch die der Proconsul ihm Leben und Herrschaft gegen seine Widersacher sicherte. Sieht man genauer zu, so fanden diese Verhandlungen nur an zwei Tagen statt. An dem ersten der beiden Verhandlungstage erklärte der König, dafs seine Sicherheit nicht bedroht sei (ep. XV 2, 5), erschien aber am folgenden Tage (§ 6) im Lager Ciceros und eröffnete ihm, dafs des Proconsuls Anwesenheit die Angehörigen und Freunde des Königs ermutigt habe, ihm, dem Könige, von Anschlägen gegen seine Person Mitteilung zu machen. Indem Cicero sich für die Feinde des Königs unzugänglich und unbestechlich erwies, vielmehr ihn gemäfs den Weisungen des Senats mit Entschiedenheit in Schutz nahm und ihm zweckmäfsige Mafsregeln empfahl, sicherte er ihm Leben und Herrschaft. Er schliefst seinen Bericht mit den Worten (§ 8): *Ita confirmato illo ex eo loco castra movi.* Da er somit an die Erledigung dieser Angelegenheit den Aufbruch von Cybistra anschliefst, so sind von den drei Tagen des dortigen Aufenthalts der zweite und dritte als diejenigen anzusehen, die durch die Verhandlungen mit Ariobarzanes ausgefüllt wurden. Von diesen die politische Stellung des Ario-

barzanes betreffenden Verhandlungen enthalten nun die beiden Briefe an Atticus V 18 und V 19 keine Spur; sie sind also nicht am zweiten oder dritten Aufenthaltstage geschrieben. Erst A V 20, 6 erhält Atticus von Ciceros Verdiensten um Leben und Thron des Königs Mitteilungen, die erkennen lassen, dafs Cicero sich darauf auch seinem Freunde gegenüber nicht wenig zu gute thut. Wie sich hier sogleich Bemerkungen über die Beziehungen des Ariobarzanes zu Brutus anschliefsen, so hätte Cicero sicher auch am Schlusse von A V 18, wo er die Geschäfte des Brutus mit Ariobarzanes berührt, den dem letzteren geleisteten Dienst nicht unerwähnt gelassen, wenn jene Verhandlungen der Abfassung von A V 18 vorausgegangen oder doch schon im Gange gewesen wären zu der Zeit, da Cicero diesen Brief schrieb. Doch ist, wie gesagt, in V 18 der König Ariobarzanes erwähnt. Am Ende dieses Briefes schreibt nämlich Cicero seinem Freunde: *Ego tui Bruti rem sic ago, ut suam ipse non ageret; sed iam exhibeo pupillum neque defendo, sunt enim negotia et lenta et inania, faciam tamen satis tibi, cui quidem difficilius est quam ipsi, sed certe satisfaciam utrique.* Die Angelegenheit des Brutus besteht darin, dafs Ariobarzanes dem Brutus Geld schuldig ist und Cicero dies eintreiben soll. Seinen *pupillus* nennt Cicero den König, weil der Schutz desselben ihm durch einen eigenen Senatsbeschlufs zur Pflicht gemacht ist. Cicero sagt also, dafs er die Angelegenheit des Brutus betreibe, wie dieser es sich nur wünschen könne; indessen er schaffe nunmehr seinen Schutzbefohlenen zur Stelle und gebe ihn seinen Gläubigern preis, denn es sei in diesem Geschäft nicht vorwärtszukommen und nichts zu erreichen; doch werde er entsprechend den Mahnungen des Freundes zur Milde und Gerechtigkeit den Gläubigern des Königs nicht zu viel Gewalt einräumen, was an sich schwieriger sei, als dem Verlangen des Brutus einfach nachzukommen. Hiernach sind in der bezeichneten Geldangelegenheit Verhandlungen zwischen Cicero und Ariobarzanes im Gange, die nur noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Doch steht ein solches jetzt bevor (*iam exhibeo* cet.), und Cicero ist nicht mehr im Zweifel, wie er sich dazu stellen wird (*faciam tamen satis tibi* cet.). Diese Sachlage, besonders der Ausdruck *exhibeo*, das im gerichtlichen Sinne bedeutet: zur Verantwortung, zum Verhör vor Gericht bringen, führt darauf, dafs Cicero in den obigen Worten die bevorstehende Anwesenheit des Ariobarzanes in seinem Lager andeutet, dafs sie also vor derselben geschrieben sind, somit auch aus diesem Grunde nicht erst am zweiten oder dritten Tage des Aufenthalts vor Cybistra, sondern entweder noch am Tage der Ankunft bei dieser Stadt oder am ersten Tage des dortigen Aufenthalts. An den Anfang dieses Aufenthalts verweisen den Brief auch die Stimmung des Verfassers, die sich darin kundgiebt, und die Schilderung seiner Lage zu der Zeit, da er diesen Brief schreibt. Mit einer gewissen Ruhe und Gefafstheit sieht er bei dem drohenden Vordringen der Parther der Entwickelung der Dinge entgegen (§ 2: *stamus animis et, quia consiliis, ut videmur, bonis utimur, speramus etiam manu*). Die Wahl des Ortes ist so getroffen, dafs ein längeres Verweilen möglich ist (*tuto consedimus, copioso a frumento, Ciliciam prope conspiciente, expedito ad mutandum loco*). Die Ankunft des Dejotarus mit seiner Heeresmacht steht bevor (*quem*, d. i. *exercitum, nos Deiotari adventu cum suis omnibus copiis duplicaturi eramus*). In der Provinz sind die nötigen Mafsregeln im Gange (*delectus habetur civium Romanorum, frumentum ex agris in loca tuta comportatur*). Man sieht, der Proconsul hat sich auf ein längeres Verweilen eingerichtet. Dazu sollte es nun freilich nicht kommen; denn sehr bald stellte es sich heraus, dafs die Parther nicht daran dachten, durch Cappadocien ihren Weg zu nehmen, sondern in Syrien vordrangen und somit eher das östliche Cilicien bedrohten (ep. XV 2, 7: *cum res publica postularet propter cotidianos ex*

Syria nuntios, ut quam primum exercitum ad Ciliciae fines adducerem; später weniger genau A V 20, 2: *cum dies quinque ad Cybistra castra habuissem, certior sum factus Parthos ab illo aditu Cappadociae longe abesse, Ciliciae magis imminere*).

Es hat sich also ergeben, dafs die beiden Briefe A V 18 und 19 nicht erst am zweiten oder dritten der drei Tage des Aufenthalts bei Cybistra geschrieben sind, sondern entweder am ersten dieser Tage oder noch an dem Tage, an dem das Lager dort bezogen wurde. Da Cybistra an der Grenze von Lycaonien und Cappadocien lag, wie Cicero selbst bekundet (ep. XV 4, 4: *in Cappadocia extrema*), und er diese Grenze am 18. September überschritt (ep. XV 1, 2), so mufs er das Lager bei Cybistra entweder am 18. oder am 19. September bezogen haben. Somit ist der erste Aufenthaltstag der 19. oder 20. September. Da nun der 20. September als Abfassungstag für A V 18 und 19 überliefert ist (V 19, 1), so werden wir nicht anstehen, dieses Datum (*XI Kal. Oct.*) als richtig überliefert anzusehen, somit A VI 1, 1 in *XI Kal. Oct.* abzuändern. Ist aber der 20. September der erste Tag des eigentlichen dreitägigen Aufenthalts, so hat Cicero das Lager bei Cybistra am 19. September bezogen und am 23. verlassen. (Hiernach ist zu berichtigen Progr. v. 1895 S. 28, wo der 24. Sept. statt des 23. angenommen ist.)

Noch am 18. September oder am Morgen des 19. schrieb Cicero an den Senat den Brief ep. XV 1. Denn der 18. September ist darin genannt (§ 2), dagegen Cybistra noch nicht erwähnt, das dortige Standquartier also noch nicht bezogen. Vielmehr schreibt Cicero hier an den Senat (§ 3): *exercitum ad Taurum institui ducere*, kann also über die Stelle des demnächst zu beziehenden Standquartiers noch keine genaue Angabe machen. Abgeschickt wurde dieser Brief am 20. September zusammen mit A V 18 und 19. Denn ihn meint Cicero, wenn er A V 18, 1 schreibt: *his de rebus scripsi ad senatum, quas litteras, si Romae es, videbis putesne reddendas.* Während Gruber (S. 12) und andere annahmen, dafs hiermit der in ep. XV 2 vorliegende Bericht an den Senat gemeint sei, der doch in Wirklichkeit an das Ende des Aufenthalts bei Cybistra fällt, und somit ep. XV 1 auf XV 2 folgen liefsen, haben Hofmann (Philol. 1860, 665) und Moll (S. 25) mit Recht XV 1 als den ersten Bericht an den Senat angesehen. Es war jedoch darauf hinzuweisen, dafs das, was Cicero im obigen Satze des Briefes an Atticus mit *his de rebus* meint, wirklich in XV 1 zu finden ist. Hier wie dort ist die Rede vom Übergang der Parther über den Euphrat mit grofser Truppenmacht, von Pacorus, dem Sohne des Partherkönigs Orodes, von Bibulus, der noch immer nicht in Syrien eingetroffen sein soll, von der Bedrohung Syriens durch die Parther, von Ciceros Heranrücken an den Taurus. Auch weiterhin hebt Cicero in dem Briefe an seinen Freund in Übereinstimmung mit jenem Berichte an den Senat hervor, wie schwach sein Heer sei und wie dürftig die Bundesgenossen, dafs er jedoch auf Dejotarus rechne.

Der zweite Bericht an den Senat, ep. XV 2, enthält die Verhandlungen mit Ariobarzanes. Gegen Ende desselben schreibt Cicero (§ 8): *Ita confirmato illo ex eo loco* (d. i. die Stelle des Standquartiers bei Cybistra) *castra movi; iter in Ciliciam facere institui, cum hac opinione e Cappadocia discederem, ut* cet. Dafs er erst nach dem Aufbruch von Cybistra sich so ausdrücken konnte, wird man Hofmann (S. 665) nicht zugeben. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, dafs Cicero seinen Bericht an den Senat über den Aufenthalt bei Cybistra verfafste, bevor er sich wieder auf dem Marsche befand. Er konnte dabei sehr wohl den Aufbruch von Cybistra als geschehen hinstellen, sobald derselbe beschlossene Sache war oder unmittelbar bevorstand.

Somit ist XV 2 geschrieben entweder noch am dritten eigentlichen Aufenthaltstage, dem 22. September, oder am folgenden Tage, doch noch in Cybistra, bevor man aufbrach.

Appius Claudius hatte inzwischen, wie aus den obigen Bemerkungen über die lex Cornelia (S. 12) hervorgeht, spätestens am 3. September die Provinz Cilicien verlassen, um nach Rom zurückzukehren. Auf der Reise, und zwar noch, bevor er die Provinz Asia verliefs (ep. III 9, 1), schrieb er an Cicero einen Brief, auf den dieser im Lager bei Mopsuhestia, zwei Tagemärsche hinter Tarsus, am 8. October mit ep. III 8 antwortet (s. § 1 und 10). Unter den Nachrichten, die Appius aus Rom erhalten hatte und die er seinerseits Cicero mitteilte, befand sich auch die von der Erwählung des Cälius zum Ädil, die Cicero zu seinem Glückwunschschreiben ep. II 9 veranlafst (s. Progr. v. 1895 S. 28 f.).

Nach einem Überfall auf die Bergvölker des Amanus begann Cicero am 21. October die Belagerung der Bergfeste Pindenissus (A V 20, 1 z. A.; die genaue Berechnung bei Moll S. 32). Am 25. Tage derselben, also am 14. November, schrieb er an Cälius ep. II 10 (s. § 3). Die Feste ergab sich „*Saturnalibus*“ (A V 20, 1), d. i. am 17. December. Am dritten Tage der Saturnalien, also am 19. December (s. § 5), schrieb Cicero an Atticus V 20. Ob dieser Brief jedoch seinem ganzen Umfange nach vom 19. December herrührt, ist streitig. Es heifst nach der Überlieferung in § 8: ***Redeo ad urbana, quae ego diu ignorans ex tuis iucundissimis litteris a. d. V Kal. Ianuarias denique cognovi,*** und Gruber meint, man müsse entweder lesen ***a. d. XV Kal.***, weil dies ja sonst nicht am 19. December (= XII Kal.) geschrieben sein könnte, oder man habe von § 8 an eine spätere Nachschrift vor sich; er hält dies letztere jedoch nicht für wahrscheinlich. Die einheitliche Abfassung des Briefes hat Moll S. 33 f. eingehend zu erweisen gesucht. Weil Cicero schreibt (§ 8): ***quas Laenii pueris scribis datas non acceperam,*** dieser den Sklaven des Länius übergebene Brief aber am 21. September abgegangen war (A V 21, 4), so mufs der Brief des Atticus, den Cicero § 8 mit ***iucundissimae litterae*** bezeichnet, nach dem 21. September geschrieben sein, und der von Cicero in § 8 erwähnte, ihm so willkommene, Senatsbeschlufs ist der vom 29. September (ep. VIII 8, 5 ff.), wonach vom 1. März des folgenden Jahres an im Senate kein anderer Verhandlungsgegenstand zugelassen werden sollte, bevor nicht über die Provinzen die Entscheidung getroffen wäre. Wäre nun, wie Moll behauptet, mit gewissen den 1. März betreffenden Worten in § 7 auch nichts anderes gemeint als dieser Senatsbeschlufs, so müfste auch dort schon der in § 8 mit ***iucundissimae litterae*** bezeichnete Brief des Atticus vorliegen, den Cicero erhielt, nachdem er lange ohne Nachrichten gewesen war (§ 8: ***diu ignorans***). Und weil § 7 sicher noch am 19. December geschrieben wurde, so müfste dies auch für § 8 und den Rest des Briefes angenommen werden, und Cicero könnte in § 8 nicht sagen, des Atticus Brief sei ***a. d. V Kal. Ianuarias*** eingetroffen, sondern etwa nach Grubers Vorschlag: ***a. d. XV Kal. Ianuarias.***

Indessen wie steht es mit den den 1. März betreffenden Worten in § 7? Zunächst ist die Lesart unsicher. Der Mediceus hat: ***sed est totum quid Kalendis Martiis futurum est***, und man mufs entweder ***quod*** für ***quid*** setzen, wie z. B. Baiter, oder ***sit*** für ***est***, wie Wesenberg. Nur das letztere kann richtig sein. Cicero kann sich unmöglich so ausdrücken, als wüfste er genau, wie der 1. März im Senate verlaufen wird (***quod Kalendis Martiis futurum est***), und um so weniger, wenn er von dem Senatsbeschlufs, betreffend den 1. März, genaue Kenntnis hat und ihn berücksichtigt. Dieser Beschlufs lautet ja gar nicht dahin, dafs am 1. März die Consuln die Provinzen zur Verhandlung stellen sollen, sondern dafs vom 1. März ab im Senate kein anderer Gegenstand

vor diesem verhandelt werden solle. Mochten aber auch die Beteiligten erwarten, dafs die Verhandlung über die Provinzen sogleich am 1. März stattfinden würde, so konnten doch Hinderungsgründe eintreten, die die Verhandlung ergebnislos machten, z. B. ungenügende Anzahl der versammelten Senatoren. Und selbst wenn mit Sicherheit vorauszusehen gewesen wäre, dafs die Verhandlung sogleich am 1. März zu einem Ergebnis führen würde, so stand doch ihr Verlauf nicht schon am 19. December mit solcher Bestimmtheit fest, dafs Cicero schreiben konnte: *quod . . . futurum est.* Vielmehr hält auch er eine für ihn ungünstige Wendung für möglich. Denn er fährt fort: *vereor enim ne, cum de provincia agetur, si Caesar resistet, nos retineamur.* Diese Worte zeigen auch, dafs Cicero in dem Satze (*sed est totum* cet.), zu dessen Erläuterung sie dienen sollen, nicht blofs an das Stattfinden, sondern an den Verlauf jener etwaigen Senatsverhandlung gedacht hat, lassen also den Einwand nicht zu, er habe mit den Worten *quod . . . futurum est* nur die Thatsache gemeint, dafs die Provinzen am 1. März zur Verhandlung gestellt werden sollten.

Cicero meint also nicht etwas Bestimmtes, das er nur nicht ausspricht (*sed est totum quod Kalendis Martiis futurum est*), sondern der Satz hat einen allgemeineren Sinn: *sed est totum, quid Kalendis Martiis futurum sit.* In dieser Form setzt er die Kenntnis des Senatsbeschlusses vom 29. September durchaus nicht notwendig voraus. Und in der That hatte Cicero, schon bevor er von diesem formellen Beschlufs Kenntnis erhielt, allen Grund, darauf gespannt zu sein, was am 1. März geschehen werde. Denn der diesen Tag betreffende Senatsbeschlufs wurde erst nach mehrfachem Aufschub und langen Verhandlungen gefafst (ep. VIII 8, 4). Am 2. September schreibt Cälius an Cicero (ep. VIII 9, 5): des Pompejus Ansicht sei, dafs man für jetzt, also Anfang September, von einem Senatsbeschlufs über die gallischen Provinzen absehen solle, Scipio aber (d. i. der Schwiegervater des Pompejus) beantrage, es solle am 1. März über die gallischen Provinzen verhandelt werden, mit Ausschlufs jedes anderen Gegenstandes. Dies war sicherlich auch jetzt schon die Ansicht des Pompejus, nur dafs er mit ihr nach seiner hinterhaltigen oder, wenn man will, staatsmännischen Art nicht schon jetzt offen herausrückte; bis man sich hiervon vollständig überzeugte, verging noch der September (ep. VIII 8, 4: *plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum decedere post Kalendas Martias placeret, senatus consultum . . . factum est auctoritatesque perscriptae*). Somit bewegte der Antrag des Scipio schon lange vor dem 29. September die politischen Kreise in Rom, und Balbus, der Geschäftsträger Cäsars, liefs es an ernsten Vorstellungen bei Scipio nicht fehlen (ep. XIII 9, 5: *contristavit haec sententia Balbum Cornelium et scio eum questum esse cum Scipione*). Dafs Cicero von dieser Sachlage am 19. December und schon geraume Zeit vorher Kenntnis hatte, kann unbedenklich angenommen werden. Denn wenn auch Briefe des Cälius aus der ersten Hälfte des August am 14. November, also nach reichlich drei Monaten, bei Cicero noch nicht eingetroffen waren (Progr. v. 1895 S. 25), so war dies für die gute Jahreszeit doch etwas Ungewöhnliches und berechtigt nicht zu dem Schlufs, dafs des Cälius Brief vom 2. September (ep. VIII 9), der jene Mitteilungen über den Antrag des Scipio enthält, ebenso lange unterwegs war. Auch von anderer Seite, so namentlich auch von Atticus, konnte Cicero über die politische Lage zu Anfang September in den Tagen nach dem 19. December schon so lange unterrichtet sein, dafs er um diese Zeit sagen kann (A V 20, 8): *redeo ad urbana, quae ego diu ignorans ex tuis iucundissimis litteris . . . denique cognovi.* Wenn wir sehen, dafs des Atticus Brief mit den Senatsbeschlüssen vom 29. September in der zweiten Hälfte des December bei Cicero eintrifft, so können wir annehmen, dafs Berichte von Atticus oder von anderen über die

Senatssitzung vom 1. September, in der Pompejus und Scipio die oben erwähnten Ansichten äufserten (ep. VIII 9, 2 und 5), in der zweiten Hälfte des November in Ciceros Händen waren. So konnte Cicero sehr wohl am 19. December darauf gespannt sein, was am 1. März geschehen würde, zunächst darauf, ob an diesem Tage entsprechend dem Antrage des Scipio die entscheidende Senatsverhandlung stattfinden würde oder nicht, sodann, wenn es zu derselben kam, wie sie verlaufen würde. Dafs sie nach dem Senatsbeschlufs vom 29. September in der That stattfinden sollte, erfuhr er dann zunächst durch den Brief des Atticus, den er § 8 mit *iucundissimae litterae* bezeichnet; aber eine Beziehung auf diesen Senatsbeschlufs liegt § 7 in den Worten *sed est totum quid Kalendis Martiis futurum sit* noch nicht vor. Hiermit fällt der Grund weg, § 8 ff. als an demselben Tage geschrieben anzusehen wie das Vorhergehende. Somit ist der mit § 8 beginnende Teil des Briefes bis zu Ende später geschrieben als das erste Stück, also § 8 an *a. d. V. Kal. Jan.* nichts zu ändern.

Dies wird durch einige weitere Wahrnehmungen bestätigt. Cicero sagt § 8: *redeo ad urbana, quae ego* cet. Man kehrt in der Darstellung zu etwas zurück, wovon man durch das unmittelbar Vorhergehende abgekommen ist. Es müfste also diesen Worten anderes als die Angelegenheiten in der Stadt unmittelbar vorangehen, von diesen dagegen weiter vorher die Rede gewesen sein. Thatsächlich ist gerade unmittelbar vorher von diesen Angelegenheiten die Rede, weiter vorher aber ganz und gar nicht. Der Ausdruck ist also in einem einheitlich und zusammenhängend geschriebenen Brief ganz unzutreffend und erklärt sich nur dadurch, dafs Cicero zu dem Brief, den er am 19. December geschrieben hatte (§ 1—7), als er später den neuen Brief des Atticus erhielt, eine ausführliche Nachschrift hinzufügte. Hierbei nahm er sich entweder nicht die Mühe, § 1—7 noch einmal durchzulesen, und wählte in der Erinnerung, die städtischen Dinge berührt zu haben, jene leichte Anknüpfungsformel, ohne zu bemerken, dafs er unmittelbar vorher von jenen Dingen spricht, oder er meint, ein neues Blatt seines Briefes beginnend: „ich komme, veranlafst durch deinen soeben eingetroffenen mir höchst willkommenen Brief, noch einmal auf die städtischen Angelegenheiten zurück“.

Sehr sonderbar wäre es ferner, wenn Cicero gleich zu Anfang des Briefes nur so im Vorbeigehen den „letzten Brief“ des Atticus erwähnte (§ 1: *sic enim concedis mihi proxumis litteris*) und hiermit denselben Brief meinte, von dem er in § 8 seinem Freunde so genaue Angaben macht. Es ist ganz undenkbar, dafs Cicero seiner Freude über dieses letztere Schreiben nicht gleich zu Anfang des Briefes sollte Ausdruck gegeben haben, an sich sowohl als bei der sich bietenden Gelegenheit (*proxumis litteris!*), und dafs er vorgezogen haben sollte, seinen Freund zunächst darüber im Ungewissen zu lassen, welcher Brief unter *proximae litterae* zu verstehen sei, obgleich aus dem in § 8 besprochenen Schreiben des Atticus hervorging, dafs ein schon früher abgegangener Brief desselben bei Cicero noch nicht eingetroffen war. Lag dagegen, als Cicero seinen Brief zu schreiben begann, ein neuerer Brief des Atticus nicht vor, war vielmehr seit dem letzten Briefe des Freundes schon geraume Zeit vergangen (§ 8: *diu ignorans*), so war in § 1 eine genauere Bezeichnung als mit *proxumis litteris* überflüssig. Wenn aber Cicero mit Bezug auf Mahnungen des Atticus zu Redlichkeit und Gerechtigkeit in der Provinzialverwaltung § 6 sagt: *Quod me maxime hortaris et . . . in quo laboras ut etiam* cet., so bezieht sich dies nicht auf einen bestimmten gerade vorliegenden Brief des Atticus. Vielmehr liefs dieser unablässig an Cicero die Mahnung ergehen, die Provinz so uneigennützig und redlich zu verwalten, wie es

Ciceros Ruf geziemte. Dieser bezeugt ihm gelegentlich (A VI 1, 8): *noli me putare ἐγκελεύσματα illa tua abiecisse, quae mihi in visceribus haerent: flens mihi meam famam commendasti, cuius quae epistula tua est in qua non mentionem facias?* (*cuius* = *quoius* ist in der handschriftlichen Überlieferung vor *quae* ausgefallen, ist jedoch ebenso unentbehrlich, wie das gleichfalls nicht überlieferte, jedoch längst ergänzte *non*.)

Für einen einheitlichen Brief wäre es ferner naheliegend gewesen, nach den Worten *ipse me Laodiceam recipiebam* (§ 5) sogleich folgen zu lassen, was nach § 9 an für Atticus bemerkenswerten Vorgängen in Laodicea zu erwarten war. Ebenso hätte sich an die Worte *nunc publice litteras Romam mittere parabam; uberiores erunt, quam si ex Amano misissem* zweckmäfsig sogleich angeschlossen, was Cicero in § 9 in Betreff der Übersendung dieses amtlichen Briefes schreibt. Man sieht eben, dafs diese und die andern verschiedene Personen betreffenden Mitteilungen in § 8 und 9 erst durch des Atticus neu eingetroffenen Brief veranlafst sind. Und zwar läfst die Lebhaftigkeit und Unmittelbarkeit des Ausdrucks erkennen, dafs § 8 und 9 noch an dem Tage geschrieben sind, an welchem Cicero den hiermit beantworteten Brief des Atticus empfing, also am 26. December (s. § 8). Den Schlufs dieser Nachschrift und des ganzen Briefes bildeten ursprünglich die Worte am Ende von § 9: *sed haec hactenus. cura ut valeas et ut sciam, quando cogites Romam. etiam atque etiam vale.* Nachher kam noch eine zweite Nachschrift hinzu (§ 10).

Für eine solche aus mehreren Teilen bestehende Briefsendung ist die pluralische Bezeichnung mit *litterae* besonders passend, und so bezeichnet Cicero sowohl die oben (S. 18) besprochene zweiteilige Sendung von Cybistra (A VI 1, 1) als auch diese mehrteilige von Pindenissus (A VI 1,9). Dagegen ein einzelner Teil einer solchen Sendung ist *epistula*; in der Sendung von Cybistra heifst es: *obsignaram iam epistulam eam quam puto te modo perlegisse* (A V 19, 1), und in der Antwort auf eine Briefsendung des Atticus, A VI 1, zunächst zusammenfassend (§ 1): *Accepi tuas litteras,* nachher von einem einzelnen Teil (§ 23): *Ecce autem alia pusilla epistula, quam non relinquam ἀναντιφώνητον*, und weiterhin: *respondi etiam minori.* M. vgl. ad Qu. fr. III 1, 8 ff. (*Venio nunc ad tuas litteras, quas pluribus epistulis accepi, dum sum in Arpinati; nam mihi uno die tres sunt redditae, et quidem, ut videbantur, eodem abs te datae tempore, una pluribus verbis, . . . Rescripsi epistulae maximae; audi nunc ad minusculam . . . Venio ad tertiam*) und in Bezug auf verzögerte Absendung und immer neue Fortsetzungen eines Briefes ib. § 23: *Quod multos dies epistulam in manibus habui propter commorationem tabellariorum, ideo multa coniecta sunt aliud alio tempore.*

Da Cicero den ganzen Brief A V 20 durch einen Boten des Atticus an diesen abgehen läfst (A VI 1, 9), so ist kein Zweifel, dafs er auf einen von diesem Boten, dem Freigelassenen Philogenes (A V 20, 8), überbrachten Brief, eben auf den, der § 8 mit *iucundissimae litterae* bezeichnet wird, sogleich mit § 8 und 9 antwortet. Die zweite Nachschrift ist dann wahrscheinlich vom nächsten Tage, an welchem die Wiederabfertigung des Philogenes erfolgte. Denn länger wurde die Rücksendung des Boten, die nach Ciceros eigenem Zeugnis von Pindenissus aus erfolgte (A VI 1, 9), sicher nicht hinausgeschoben. Hiernach ging der ganze Brief A V 20 am 27. December von Pindenissus ab.

In dieselbe Zeit wie A V 20 gehört der Brief an Curio ep. II 7. Dies ergiebt sich, wie Gruber S. 12 bemerkt, aus der Thatsache, dafs in beiden der Feldzug des Jahres glücklich beendigt ist und Cicero darüber an den Senat zu berichten beabsichtigt. An seinen Freund schreibt er V 20, 7, also am 19. December: *Nunc publice litteras Romam mittere parabam; uberiores erunt*

quam si ex Amano misissem; an Curio (ep. II 7, 3): *Scribam ad te plura alias; paucis enim diebus eram missurus domesticos tabellarios, ut, quoniam sane feliciter et ex mea sententia rem publicam gessimus, unis litteris totius aestatis res gestas ad senatum perscriberem.* Nehmen wir hinzu, dafs Cicero später an Appius schreibt (ep. III 9, 4): *id a me recte factum puto, quod non statim, ut appellatus imperator sim* (d. i. nach dem Feldzuge im Amanus), *sed aliis rebus additis aestivisque confectis litteras miserim*, so werden wir nicht zweifeln, dafs er, nachdem er durch die am 17. December erfolgte Einnahme von Pindenissus den Feldzug glücklich beendigt hatte, sich sogleich daran machte, an den Senat zu berichten, und zwar noch bevor er sich von Pindenissus wegbegab. Dort ist er ja schon am 19. December damit beschäftigt, da er an diesem Tage schreibt: *Nunc litteras mittere parabam.* (Dies macht auch Rüte S. 1226 geltend und weist darauf hin, dafs die *aestiva*, nach deren Beendigung Cicero ep. III 9, 4 an den Senat berichtet zu haben erklärt, mit der Einnahme von Pindenissus ihr Ende erreicht hätten.) In Pindenissus mufste Cicero auch aus anderen Gründen noch verweilen. Denn dort vollzog sich noch die Unterwerfung der Tebaraner, und von dort aus läfst Cicero sein Heer unter dem Befehl seines Bruders Quintus in der noch wenig beruhigten Umgebung der bezwungenen Feste in die Winterquartiere bringen (ep. XV 4, 10; A V 20, 5). Wie wir keinen Grund sehen, weshalb er den Bericht an den Senat hätte aufschieben sollen, so fehlt es auch an jedem Anzeichen dafür, dafs dies geschehen sei. Denn was F. Hofmann (de origine belli civilis Caesariani, Berlin 1857, S. 58) mit Zustimmung von Moll (S. 35) anführt, um zu beweisen, dafs Ciceros Bericht an den Senat nicht vor dem Februar 50 abgesandt worden sei, reicht zu diesem Beweise nicht aus. Daraus, dafs in A V 21 (vom 13. Februar aus Laodicea) der offizielle Bericht nicht erwähnt ist, dagegen in A VI 1 vom 20. Februar (§ 9: *quibus de rebus propter casus navigandi per binos tabellarios misi Romam litteras publice*), folgt gar nichts. Auch VI 1, 9 könnte eine solche Mitteilung fehlen, ist jedoch zufällig dadurch hervorgerufen, dafs Cicero vorher sagt: *credo te . . . binas meas de omnibus rebus accepisse, unas a Pindenisso capto, alteras Laodicea, utrasque tuis pueris datas.* Die Erwähnung dieser Berichte an seinen Freund über *omnes res suas* bringt ihn darauf, hinsichtlich seines offiziellen Berichtes über *omnes res suas* dem Freunde zu schreiben, dafs er ihn in doppelter Ausfertigung, also auf verschiedenen Wegen nach Rom geschickt habe. Hofmann citiert freilich A VI 1, 9 ohne die Worte *quibus de rebus.* — Wenn Cicero ferner in einem Briefe an Appius Claudius (ep. III 9, 4), der nach dem 20. Februar in Laodicea geschrieben ist, die Befürchtung ausspricht, sein offizieller Bericht könnte in Rom zu einer Zeit zur Sprache kommen, in der die Senatoren zum Teil die Stadt verliefsen (*in ipsum discessum senatus incidisse credo meas litteras*), und hiermit ohne Zweifel die mit Festen und Spielen stark besetzte erste Hälfte des April meint, so folgt auch hieraus nicht, dafs er den Bericht nicht vor dem Februar abgeschickt hat. Wir kennen mehrere Fälle, aus denen hervorgeht, dafs eine Briefsendung zwischen Rom und dem östlichen Cilicien sehr wohl drei Monate oder darüber unterwegs sein konnte. Den für Cicero so wichtigen Senatsbeschlufs vom 29. September wird Atticus seinem Freunde entweder noch an demselben oder am folgenden Tage mitgeteilt haben. Dieser Brief traf am 26. December in Pindenissus ein (A V 20, 8), war also etwa 85 Tage unterwegs, was als besonders gute Leistung des Boten von Cicero anerkannt wird (A V 20, 8: *diligentissime*). Einen Brief des Atticus vom 29. December aus Epirus erhält Cicero am 19. Februar (A VI 1, 1 und 22), also nach 49 Tagen, in Laodicea; dies ist aber nicht die Hälfte des Wegs von Rom nach dem östlichen Cilicien. Dafs

Briefe des Cälius aus der ersten Hälfte des August, also in guter Jahreszeit, länger als drei Monate unterwegs waren, ist oben erwähnt (S. 22). Bedenkt man nun, dafs die beiden Boten, die mit je einem Exemplar des offiziellen Berichts um die Jahreswende aus dem östlichen Cilicien nach Rom abgehen, gerade in der Zeit des schlechtesten Wetters unterwegs sind, nämlich im Januar, Februar und März, dabei aber zweimal über See zu gehen haben, und dafs Cicero selbst hierin eine Verzögerung der Bestellung vermutet (ep. III 9, 4), so wird man zugeben, dafs in der That der April herankommen konnte, bevor es zur Verlesung seines Berichts im Senat kam. Daher konnte er es auch für möglich halten, dafs der Brief an Appius Claudius (ep. III 9), der bald nach dem 20. Februar in Laodicea geschrieben ist und unter anderem und ziemlich nebenher auch die Bitte um Befürwortung der Supplication für Cicero enthält (§ 4), noch zu der hierauf bezüglichen Verhandlung zurechtkam.

Briefe, die nur den Zweck haben, um Befürwortung der Supplication zu ersuchen, sind uns erhalten in dem ausführlichen Schreiben an Cato ep. XV 4, sowie in den kürzeren Briefen an die beiden Consuln des Jahres 50, ep. XV 10 und XV 13. Es ist selbstverständlich, dafs Cicero noch mehr solcher Schreiben nach Rom sandte, z. B. auch an Cälius und Curio, von denen jener Ädil, dieser Volkstribun war. Auch mufsten selbstverständlich alle diese Schreiben gleichzeitig mit dem offiziellen, für den Senat bestimmten Bericht über die Verwaltung der Provinz in Rom eintreffen, also zusammen mit ihm befördert werden.

Wenn nun Cicero bald nach dem Falle von Pindenissus in dem Brief an Curio (ep. II 7) die Bitte um Befürwortung der Supplication noch nicht ausspricht, dagegen erklärt, er werde ein ander Mal mehr schreiben, und dies begründet mit der Absicht, in wenigen Tagen einen ausführlichen Bericht über die ganze Zeit seiner Verwaltung an den Senat senden zu wollen (ep. II 7, 3), so mufs das hiermit in Aussicht gestellte demnächst an Curio abgehende Schreiben eins von denen sein, die um Unterstützung der Supplication ersuchten. Nur ein Brief dieses Inhalts durfte nicht vor dem offiziellen Bericht nach Rom abgehen, alles andere dagegen hätte Cicero schon in ep. II 7 Curio schreiben können.

Wenige Tage also nach A V 20 und ep. II 7 gingen von Pindenissus mit dem offiziellen Bericht an den Senat auch alle die Schreiben ab, die um Befürwortung der Supplication ersuchten, also auch die drei oben erwähten uns erhaltenen ep. XV 4, XV 10 und XV 13.

Von den beiden Briefen aber, die einige Tage vor dieser wichtigen Sendung geschrieben wurden, A V 20 und ep. II 7, ist der letztere nach dem ersteren geschrieben, wenigstens nach A V 20, § 1 bis 9. Denn während A V 20, 9 nur von einem einzigen Boten die Rede ist, der Ciceros Bericht an den Senat nach Rom bringen soll, und er seinem Freunde, wie wir sahen, erst später (A VI 1, 9) schreibt, dafs er zwei Boten geschickt habe, liegt die Absicht, mehr als einen zu schicken, in dem Brief an Curio schon vor (ep. II 7, 3: *paucis enim diebus eram missurus domesticos tabellarios*). Obgleich hierdurch der wenigen Tage, innerhalb deren der neue Brief an Curio zusammen mit der grofsen Briefsendung abgehen soll, noch weniger werden, wir uns also hiermit dem Ende des Aufenthalts in Pindenissus noch mehr nähern, finden wir doch in ep. II 7 keinerlei Andeutung, dafs Cicero vor Abgang dieser Briefsendung erst noch einen Wechsel des Aufenthalts vornehmen will. Ebenso fehlt eine solche Andeutung in A V 20, 10, dem Teil von A V 20, der, wie wir sahen, höchst wahrscheinlich am 27. December geschrieben ist. Diese Wahrnehmungen bestärken uns in der Ansicht, die sich schon bisher ergeben hat, dafs Cicero

den Bericht an den Senat und alle ihn begleitenden Briefschaften erst in Pindenissus erledigte, bevor er diesen Ort verliefs.

Nun erfahren wir, dafs Cicero am 5. Januar von Tarsus nach Laodicea abreiste (A V 21, 7). Von Pindenissus, das im nordöstlichen Teil von Cilicien lag, bis Tarsus wird er, da er ja hier ohne sein Heer reist, nicht mehr als drei Tage gebraucht haben, den 2., 3. und 4. Januar, der Bericht an den Senat also samt den ihn begleitenden Briefen am 1. oder 2. Januar von Pindenissus abgegangen sein. Weiter zurück wird man nicht gut gehen können. Denn der Abgang dieser ganzen Briefsendung wird in dem Brief an Curio als in wenigen Tagen bevorstehend angekündigt, und dieser Brief selbst ist, wie wir sahen, nach dem 26. December geschrieben. Er mufs also auf den 27. December angesetzt werden, damit auch nur wenige Tage Zwischenzeit bleiben bis zum Abgang der grofsen Briefsendung. Es liegen dann der 28. und 29. December dazwischen, vielleicht auch noch der 1. Januar.

Ist somit der 27. December als der Tag anzusehen, an dem sowohl der Brief an Atticus V 20 als auch der Brief an Curio ep. II 7 von Pindenissus abging, so ist ersichtlich, dafs Cicero dem Philogenes, dem Boten des Atticus, nicht blofs den für Atticus bestimmten Brief zur Bestellung übergab, sondern auch den an Curio, da er darauf rechnen konnte, dafs Atticus den Brief an Curio würde zuverlässig weiterbefördern lassen.

Druck von W. Pormetter in Berlin.


3 2044 019 372 549


WIDENER
SEP 1 0 1997
BOOK DUE

